

ILM-KREIS

Landratsamt

Jugendamt



Jugendhilfeplanung

Teilfachplan III

**Hilfen zur Erziehung und sonstige
Leistungen der Jugendhilfe
Berichtszeitraum 2019 - 2021**

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz / Postanschrift

Ritterstraße 14

99310 Arnstadt

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Internet: www.ilm-kreis.de

Redaktion:

Jugendamt Ilm-Kreis

Erfurter Str. 26

99310 Arnstadt

Ansprechpartner: Erich Rindermann

Telefon: 03628 738-650

Fax: 03628 738-602

E-Mail: e.rindermann@ilm-kreis.de

Redaktionsschluss:

12.10.2022

Gleichstellungsgrundsatz:

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung.....	4
1.1 Aufgaben von Jugendhilfeplanung.....	4
1.2 Planungsgegenstand dieses Teilfachplanes.....	4
1.3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10. Juni 2021	4
2. Grundlagen der Planung.....	7
2.1 Bevölkerungsentwicklung in Thüringen und im Ilm-Kreis.....	7
2.2 Soziale Situation im Ilm-Kreis	9
2.2.1 Arbeitslosigkeit	9
2.2.2 Bedarfsgemeinschaften und Personen	10
2.3 Hilfen zur Erziehung des Ilm-Kreises im Thüringenvergleich.....	13
2.3.1 Interkommunaler Vergleich der Thüringer Landkreise	13
2.3.2 Entwicklung der Fallzahlen im Ilm-Kreis.....	15
3. Entwicklung im Sachgebiet Sozialer Dienst des Jugendamtes.....	20
4. Berichterstattung zu den Leistungen der Jugendhilfe	22
4.1 Förderung der Erziehung in der Familie.....	22
4.2 Hilfen zur Erziehung - allgemeiner Überblick.....	24
4.3 Analyse der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige ...	24
4.3.1 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	24
4.3.2 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.....	26
4.3.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	27
4.3.4 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	28
4.3.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII	28
4.3.6 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.....	30
4.3.7 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	31
4.3.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (ohne UmA) nach § 34 SGB VIII	32
4.3.9 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISPE) nach § 35 SGB VIII.....	34
4.3.10 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.....	34
4.3.11 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	36
4.3.12 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA).....	36
4.3.13 Auswertung der beendeten Hilfen 2019 - 2021	37
4.4 Kinderschutz und Inobhutnahme	38
4.4.1 Kinderschutzmeldungen gemäß § 8a SGB VIII	38
4.4.2 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	40
4.5 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	42
4.5.1 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII	42
4.5.2 Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII	42
4.6 Früherkennungsuntersuchungen	44
4.7 Adoptionsvermittlung.....	45
5. Netzwerk- und Koordinierungsstelle Kinderschutz / Frühe Hilfen	46
6. Ergänzende Angebote und Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen	50
7. Aktuelle Tendenzen, Probleme und Ausblick.....	50
Abkürzungsverzeichnis	52
Anlage 1: Übersicht zum Bestand an Einrichtungen und Diensten.....	53

1. Einführung

1.1 Aufgaben von Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Entwicklung aller Handlungsfelder der Jugendhilfe. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil, SGB VIII), und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Der IIm-Kreis hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und damit einhergehend auch die Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII. Auf dieser Grundlage obliegt es dem Landkreis:

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen,
- eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Aufgaben findet gemäß §§ 3 und 4 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den freien Trägern statt. Hinsichtlich dieser Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe konnte entsprechend dem § 78 SGB VIII die Bereichsarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ einbezogen werden.

Die Planungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind Berichterstattungen über vergangene Zeiträume, d. h. sie basieren auf den Ergebnissen der vorhergehenden Jahre. Diese Entwicklungen werden analysiert und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit gezogen.

1.2 Planungsgegenstand dieses Teilfachplanes

Mit diesem Teilfachplan werden die sogenannten Einzelfallhilfen für junge Menschen und deren Familien, u.a. die Hilfen zur Erziehung der letzten drei Jahre, analysiert.

Dazu gehören neben den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII), die Hilfen für junge Volljährige (§§ 41 und 41a SGB VIII), die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII).

Auch die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und der Familiengerichtshilfe sowie der Bereich präventiver Kinderschutz/Frühe Hilfen sollen in diesem Zusammenhang dargestellt werden.

Eine detaillierte zukunftsichere Planung von Fallzahlen ist bei den Hilfen zur Erziehung nicht möglich. Daher werden rückblickend die Entwicklungen letzten drei Jahre analysiert und Schlussfolgerungen für die zukünftigen Zeiträume gezogen.

1.3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10. Juni 2021

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt. Ziel ist ein wirksames Hilfesystem, das Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützt und Familien stärkt. Dabei geht es auch darum, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern beziehungsweise herzustellen.

Deshalb werden vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Die aktuelle Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes regelt konkret:

- einen besseren Kinder- und Jugendschutz
- die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- mehr Prävention vor Ort
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sollen vor allem die Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte entwickelt und künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, werden die Kooperationsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen Akteuren im Kinderschutz weiter verbessert.

Um junge Menschen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Jugendhilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, wurde die Höhe der Kostenbeiträge auf höchstens 25% ihres Einkommens reduziert. Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern soll es leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird insbesondere erreicht durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Ab 2024 werden Eltern zudem durch einen Verfahrenslotsen unterstützt, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Antrags- und Hilfeplanverfahren begleitet.
- Darüber hinaus sollen die Weichen gestellt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Wie in allen anderen Jugendämtern, so wird auch im IIm-Kreis dieses Gesetz schrittweise umgesetzt. Vor allem im Bereich des Kinderschutzes wurden die Konkretisierungen bereits eingeführt.

- Seit November 2021 erhalten entsprechend § 4 Abs. 4 KKG die Berufsheimlichkeitsverpflichteten, welche das Jugendamt wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, mittels Vordruck Rückmeldungen, dass ihre Meldung im Jugendamt eingegangen ist, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob das Jugendamt entsprechend tätig geworden ist.

- Ebenfalls werden nach § 8 a SGB VIII bei Bedarf Berufsgeheimnisträger in geeigneter Weise bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.
- Der gesetzliche Beratungsauftrag nach § 10 a fließt in die alltägliche Arbeit im Rahmen der Beratungen der Familien ein.
- Die neuen Leistungsansprüche dieses Gesetzes, die sich vor allem in den Leistungsparagraphen § 41 und § 41a, aber auch den § 16 und 27 SGB VIII ergeben, werden bereits beachtet bzw. umgesetzt.
- § 36 (Hilfeplan) verlangt die stärkere Beachtung von Geschwisterbeziehungen in der Hilfeplanung. Diese Forderung wird schon länger durch den ASD umgesetzt. Die bei Bedarf mögliche Einbeziehung von anderen Stellen, insbesondere auch andere Sozialleistungsträger bzw. Rehaträger oder Schulen wird ebenfalls seit einigen Jahren umgesetzt.
- § 36 b (Zuständigkeitsübergang) verlangt eine Zusammenarbeit der Rehaträger im Hilfeplanverfahren bei einem Wechsel des Rehaträgers i.d.R. ein Jahr vor Übergang. Diese Verfahrensweise wird ebenfalls schon umgesetzt.
- § 50 SGB VIII verlangt verpflichtend die Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht in Verfahren wegen freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1631 b BGB), bei Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB), bei Kindeswohlgefährdungen gemäß §§ 1666, 1666 a BGB sowie bei Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen (§ 1682 BGB). In einer Abstimmung mit den Familienrichtern des Amtsgerichtes Arnstadt/Ilmenau wird diese Forderung seit dem 01.07.2022 umgesetzt.
- In den regelmäßig stattfindenden Arbeitsberatungen des Sozialen Dienstes wird das KJSG stetig fachlich beraten und einzelne Paragraphen fachlich besprochen.
- Mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 bekommt das Jugendamt eine zusätzliche Stelle für die Fachberatung Pflegeeltern. Für das 4. Quartal 2023 ist durch den Landkreis eine zusätzliche Stelle als Verfahrenslotse einzurichten.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Bevölkerungsentwicklung in Thüringen und im Ilm-Kreis

Zum Stichtag 31.12.2021 hatte Thüringen 2.108.863 Einwohner. Die Einwohnerzahl sank somit um 34.282 Personen bzw. -1,6 % gegenüber dem Jahr 2018.

Der Bevölkerungsrückgang im Jahr 2021 resultierte aus einem Sterbefallüberschuss (mehr Sterbefälle als Geburten) in Höhe von 19.453 Personen, welcher durch den Wanderungsgewinn in Höhe von 8.480 Personen nicht ausgeglichen werden konnte.

Tabelle 1: Bevölkerung nach Städten u. Kreisen in Thür. (Quelle: Thür. Landesamt für Statistik - TLS)

Kreisfreie Stadt, Landkreis	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2018 in %
Stadt Erfurt	213.699	213.981	213.692	213.227	-0,22
Stadt Gera	94.152	93.125	92.126	91.368	-2,96
Stadt Jena	111.407	111.343	110.731	110.502	-0,81
Stadt Suhl	34.835	36.789	36.395	36.054	+3,50
Stadt Weimar	65.090	65.228	65.098	65.138	+0,07
Stadt Eisenach	42.370	42.250	41.970	*	*
Eichsfeld	100.380	100.006	99.463	99.324	-1,05
Nordhausen	83.822	83.416	82.456	81.687	-2,55
Wartburgkreis	123.025	118.974	117.967	158.900*	+29,16*
Unstrut-Hainich-Kreis	102.912	102.232	101.698	101.269	-1,60
Kyffhäuserkreis	75.009	74.212	73.522	72.964	-2,73
Schmalkalden-Meiningen	122.347	124.916	124.241	123.404	+0,86
Gotha	135.452	134.908	134.563	133.825	-1,20
Sömmerda	69.655	69.427	69.107	68.717	-1,35
Hildburghausen	63.553	63.197	62.656	62.089	-2,30
Ilm-Kreis	108.742	106.249	105.606	105.367	-3,10
Weimarer Land	81.947	82.156	82.291	82.103	+0,19
Sonneberg	56.196	57.717	57.044	56.504	+0,55
Saalfeld-Rudolstadt	106.356	103.199	102.139	100.969	-5,07
Saale-Holzland-Kreis	83.051	82.950	82.816	82.513	-0,65
Saale-Orla-Kreis	80.868	80.312	79.632	79.030	-2,27
Greiz	98.159	97.398	96.668	96.102	-2,10
Altenburger Land	90.118	89.393	88.356	87.807	-2,56
Thüringen	2.143.145	2.133.378	2.120.237	2.108.863	-1,60
kreisfreie Städte	561.553	562.716	560.012	516.289	-8,06*
Landkreise	1.581.592	1.570.662	1.560.225	1.592.574	+0,69*

*Zusammenschluss Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach

In Relation zur Gesamteinwohnerzahl hatte bei den kreisfreien Städten die Stadt Suhl 2018 zu 2021 den größten Bevölkerungszuwachs von +3,5 %, gefolgt von Weimar +0,07%, alle anderen Städte hatten Verluste. Neben den kreisfreien Städten Thüringens gab es auch - mit Ausnahme des Wartburgkreises (Zusammenschluss mit Eisenach) - unter den Landkreisen Einwohnerrückgänge. Am stärksten betroffen war der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit -5,07 %, gefolgt vom Ilm-Kreis mit -3,1 %. Ursache im Ilm-Kreis ist die Gebietsreform 2019 mit dem Wechsel von Schmiedefeld und Gehlberg zur Stadt Suhl, die davon profitierte.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Thüringer wieder ein wenig „gealtert“. Im Jahr 1990 betrug das Durchschnittsalter in Thüringen noch 37,9 Jahre, im Jahr 2000 waren die Thüringer im Schnitt 41,9 Jahre alt und stieg im Jahr 2020 auf 47,5 Jahre an.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung im Ilm-Kreis (Quelle: TLS)

Jahre	Bevölkerung						Ausländeranteil
	männlich	weiblich	gesamt	davon Ausländer			
				männlich	weiblich	gesamt	
2000	59.785	62.021	121.806	1.805	981	2.786	2,3 %
2002	59.425	61.021	120.446	2.085	1.254	3.339	2,8 %
2004	58.485	59.627	118.112	2.012	1.270	3.282	2,8 %
2006	57.283	58.470	115.753	1.790	1.220	3.010	2,6 %
2008	56.134	57.282	113.416	1.636	1.143	2.779	2,5 %
2010	55.913	56.437	112.350	2.016	1.109	3.125	2,8 %
2012*	54.729	54.802	109.531	1.618	980	2.598	2,4 %
2014	54.479	54.420	108.899	2.133	1.305	3.438	3,2 %
2016	54.789	54.378	109.167	3.320	1.996	5.316	4,9 %
2018	54.633	54.109	108.742	3.912	2.443	6.355	5,8 %
2019**	53.446	52.803	106.249	4.039	2.555	6.594	6,2 %
2020	52.985	52.621	105.606	3.896	2.597	6.493	6,1 %
2021	52.958	52.409	105.367	4.287	2.871	7.158	6,8 %

*ab 2012 Einwohnerzahlen auf der Grundlage des Zensus 2011

**Gebietsreform (Wechsel Schmiedefeld und Gehlberg zur Stadt Suhl)

Im Ilm-Kreis lag der Wanderungssaldo 2021 mit 5.588 Zu- und 4.730 Fortzügen mit +858 Personen im positiven Bereich. Der Saldo aus den 767 Geburten und 1846 Sterbefällen lag 2021 bei -1.079 Personen. Die Differenz von 18 Personen zum Vorjahr ergibt sich aus der Berücksichtigung von Korrekturmeldungen. Insgesamt verliert der Ilm-Kreis 2021 zu 2020 0,2% Bevölkerung bzw. 239 Personen.

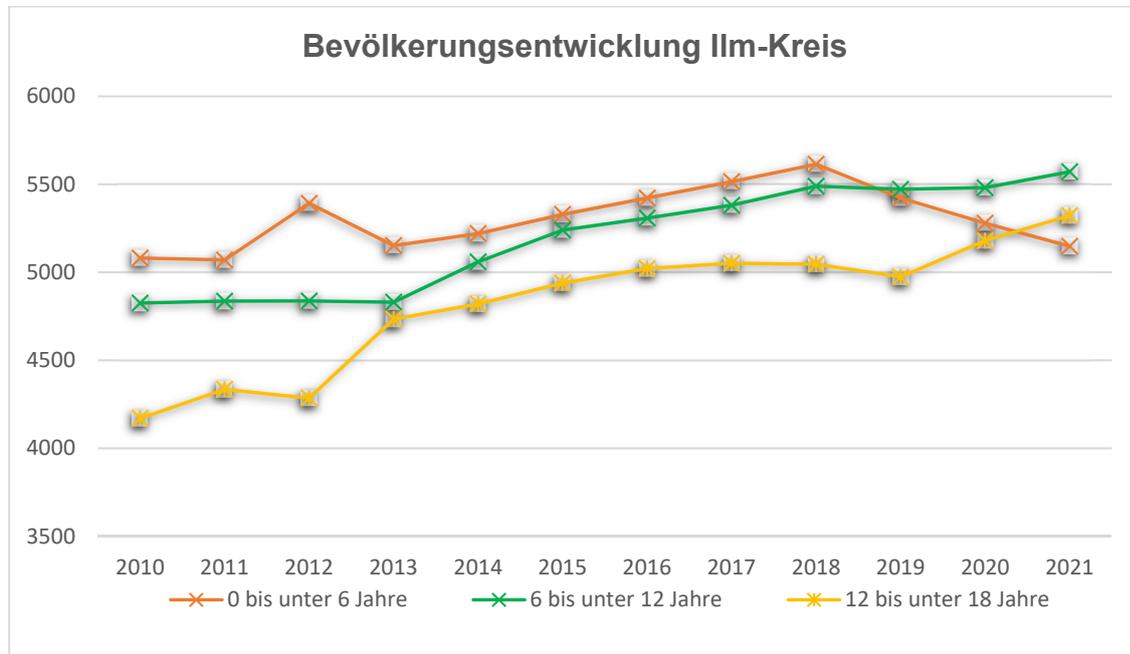
Die Bevölkerungsentwicklung von 2000 – 2021 in der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppe der 0 bis unter 18-Jährigen im Ilm-Kreis verdeutlicht nachfolgende Tabelle 3.

Tabelle 3: Bevölkerung Ilm-Kreis 0 bis unter 18 Jahre am Stichtag 31.12. (Quelle: TLS)

Jahr	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	0 bis unter 18 Jahre gesamt
2000	4646	5716	9838	20.218
2002	4825	4854	9626	19.305
2004	4.803	4.224	7.547	16.574
2006	4.760	4.592	5.625	14.977
2008	4.967	4.749	4.169	13.885
2010	5.081	4.825	4.170	14.076
2012	5.392	4.837	4.285	14.514
2014	5.220	5.059	4.820	15.099
2016	5.422	5.308	5.021	15.751
2018	5.614	5.489	5.046	16.149
2019	5.422	5.472	4.974	15.868

2020	5.279	5.481	5.180	15.940
2021	5.148	5.571	5.322	16.041

Aus Tabelle 3 und der folgenden Grafik 1 ist erkennbar, dass seit dem Tiefststand im Jahr 2008 ein Anstieg der Zahl der jugendhilferelevanten Altersgruppe der 0 bis unter 18-Jährigen zu erkennen ist. Grund dafür sind die bis 2018 anhaltend hohen Geburtenzahlen sowie Zuzüge in dieser Altersgruppe.



Grafik 1: Bevölkerungsentwicklung (0 bis unter 18 Jahre) nach Altersgruppen im IIm-Kreis (Quelle: TLS)

Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in Thüringen zukünftig kontinuierlich weiter schrumpft. Zu diesem Ergebnis kommt die 14. Bevölkerungsvorausberechnung unter der Annahme einer moderaten Entwicklung der Geburtenhäufigkeit und Lebenserwartung sowie unterschiedlicher Szenarien für die Zuwanderung. Bei einer moderaten Migration würde die Bevölkerungszahl Thüringens bis 2060 unter 1,7 Millionen fallen. Insbesondere in Abhängigkeit von der Zuwanderung könnte der Bevölkerungsrückgang auch stärker oder schwächer ausfallen.

Tabelle 4: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 0 – unter 18 Jahre 2021 bis 2040 in Thüringen (am 31.12. des jeweiligen Jahres) (Quelle: TLS)

Jahr	2021*	2025	2030	2035	2040	Entwicklung 2021 - 2040	
						Absolut	in %
IIm-Kreis	16.041	16.370	15.780	14.920	14.350	-1.691	-10,54
Landkreise	244.148	239.220	225.790	210.050	201.820	-42.328	-17,34
Thüringen	323.925	322.670	306.980	288.130	278.310	-45.615	-14,08

*tatsächlicher Stand am 31.12.2021 laut Berechnung des TLS

2.2 Soziale Situation im IIm-Kreis

2.2.1 Arbeitslosigkeit

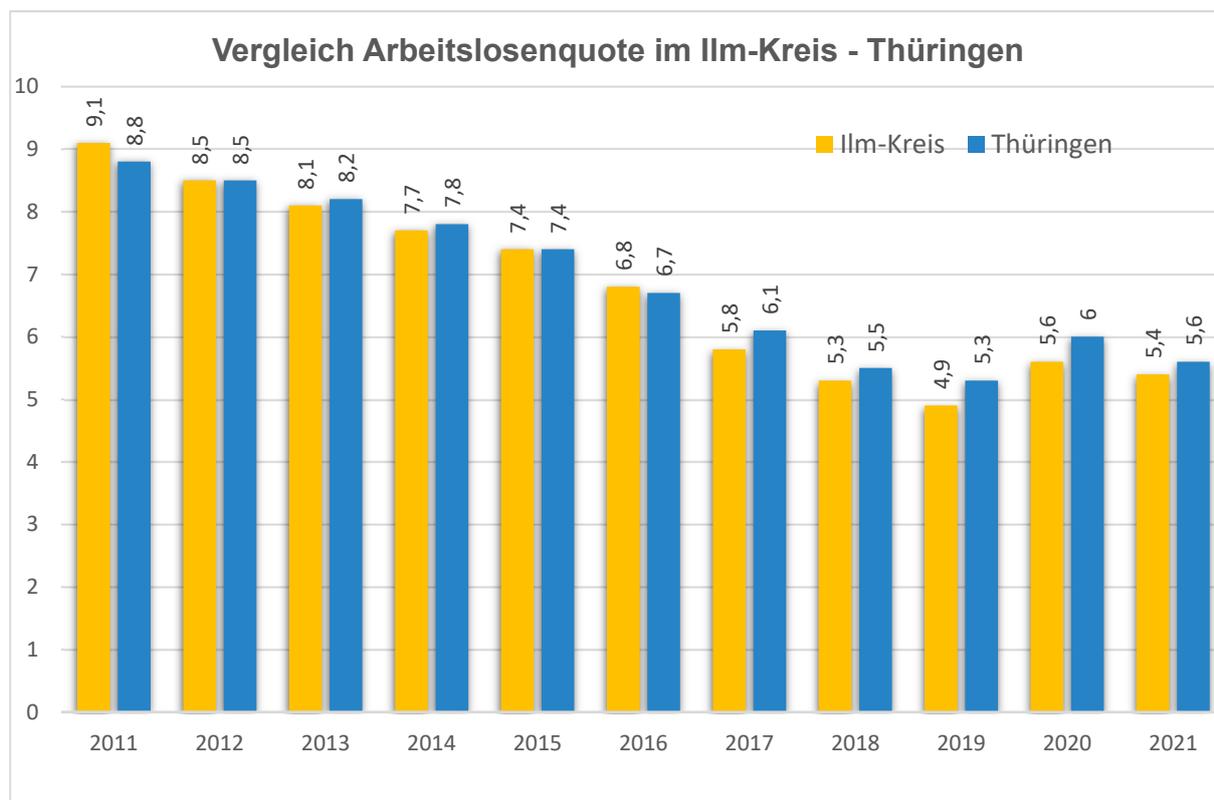
Die Arbeitslosigkeit im IIm-Kreis ist - bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen - in den letzten Jahren gesunken und hatte 2019 mit 4,9 % ihren tiefsten Stand erreicht. Der Anteil von Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen ist allerdings weiter hoch (ca. 30 %). Die Jugendarbeitslosigkeit ist konstant mit ca. 8,75%. Im Thüringenvergleich liegt die Arbeitslosenquote des IIm-Kreises - wie in Grafik 2 ersichtlich - knapp unterhalb der Arbeitslosenquote des gesamten Freistaates.

Von den insgesamt 2959 Arbeitslosen 2021 im IIm-Kreis bezogen 1.259 Arbeitslosengeld I (SGB III) und 1.700 Arbeitslosengeld II (SGB II).

Tabelle 5: Arbeitslosigkeit IIm-Kreis im Jahresdurchschnitt (Quelle: TLS/Statistik der Bundesagentur f. Arbeit)

Arbeitslose	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	5992	4929	4498	3902	3034	2735	3142	2959
Männer	3006	2541	2372	2153	1666	1514	1789	1617
Frauen	2986	2388	2126	1750	1369	1220	1353	1343
Jugendliche unter 25 Jahren	486	364	329	263	246	241	282	259
Langzeitarbeitslose	2025	1784	1520	1426	999	815	915	1156
Arbeitslosenquote in % bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen:								
insgesamt	10,1	8,5	7,7	6,8	5,3	4,9	5,6	5,4
Männer	9,5	8,1	7,6	7,0	5,4	5,0	5,9	5,4
Frauen	10,8	8,9	8,0	6,6	5,2	4,8	5,3	5,3
Jugendliche 15 bis unter 25	7,7	6,7	7,2	7,0	6,4	6,1	6,8	6,1

* ab 2009 Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen, da die der abhängigen zivilen Erwerbspersonen vom TLS nicht mehr ausgewiesen wurde.

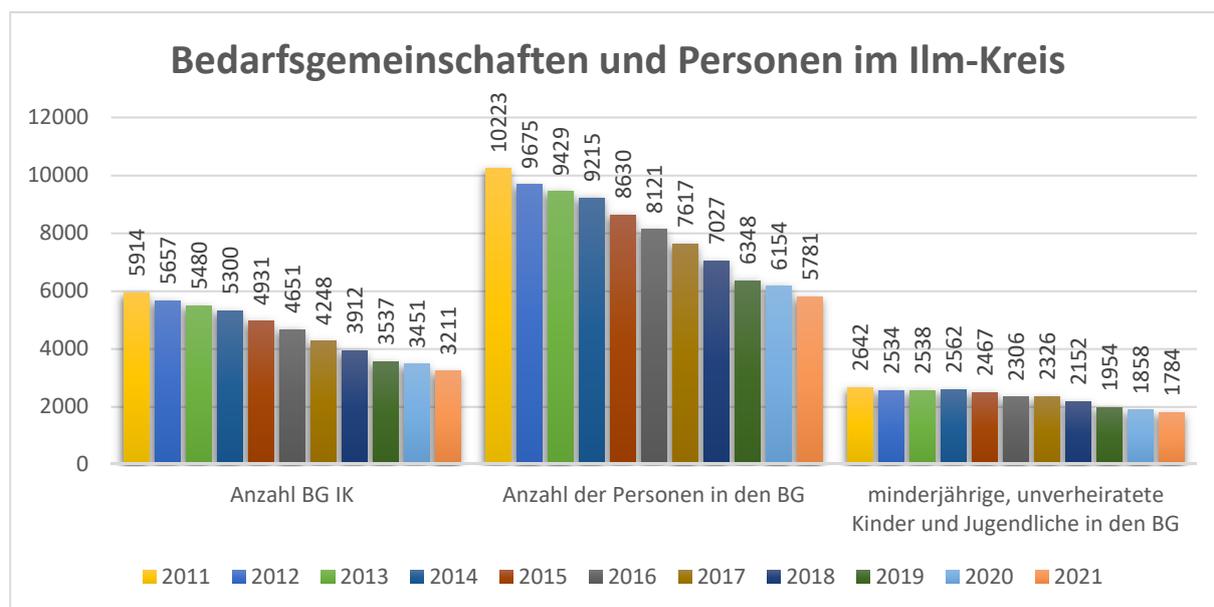


Grafik 2: Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen - IIm-Kreis/Thüringen (Quelle TLS)

2.2.2 Bedarfsgemeinschaften und Personen

Wer Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, bildet im Sinne dieses Gesetzes eine Bedarfsgemeinschaft (BG). Eine Bedarfsgemeinschaft umfasst Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften und hat mindestens einen

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Single-Haushalt). Seit der Einführung des Arbeitslosengeld II ist der Anteil der Bedarfsgemeinschaften an der Gesamtzahl der Privathaushalte sowohl in Thüringen als auch im Ilm-Kreis sinkend.



Grafik 3: Grundsicherung für Arbeitssuchende (Quelle: Bundesagentur für Arbeit - BfA)

Im Ilm-Kreis hat die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der in ihnen lebenden Personen zum Stichtag 31.12. gegenüber den Vorjahren weiter abgenommen. 2021 gab es im Ilm-Kreis 3.211 Bedarfsgemeinschaften, in denen 5.781 Personen lebten.

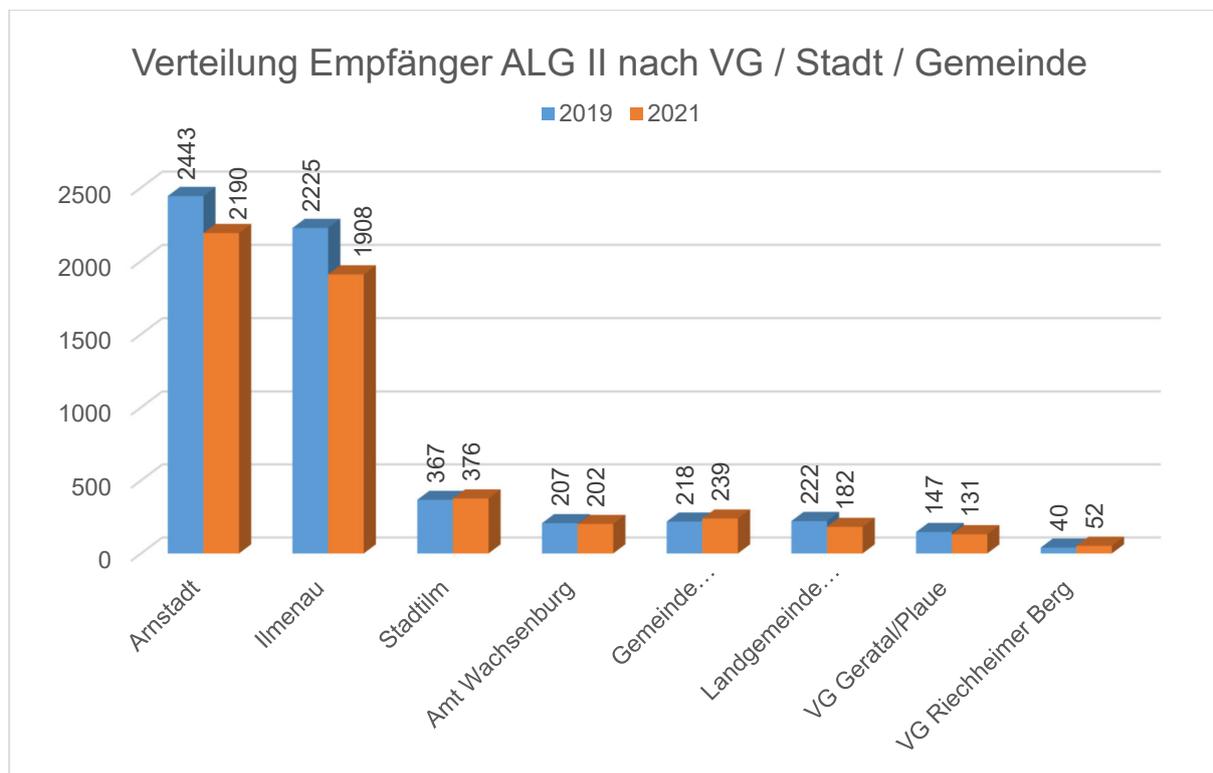
In 958 Bedarfsgemeinschaften (1.178 in 2018) lebten zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 1.784 Kinder und Jugendliche (2.152 in 2018) unter 18 Jahren. 742 (889 in 2018) dieser Kinder und Jugendlichen lebten in Arnstadt, 630 (706 in 2018) in Ilmenau und 412 (557 in 2018) im Kreisgebiet. Von diesen 958 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren sind 598 Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften (62,4%) und 360 Partner-Bedarfsgemeinschaften.

Von den insgesamt 16.041 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2021 im Ilm-Kreis beträgt der Anteil der davon in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kinder und Jugendlichen 11,1 % und ist damit um 2,2% zu 2018 gesunken.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren führte weiter zu einer Verringerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Ilm-Kreis und dem Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in diesen Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt hat sich die soziale Situation im Ilm-Kreis gegenüber den Vorjahren, bezogen auf die Arbeitslosenzahlen, verbessert.

Andererseits sind die Problemlagen derer, die längere Zeit von Arbeitslosengeld II leben müssen, komplexer geworden. Diese Bevölkerungsschicht bildet mittlerweile eine eigene soziale Gruppe, die kaum in der Lage ist, selbst aus dieser Situation herauszukommen. Aus dieser zunehmend manifestierten Schicht kommt auch der größte Teil der Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die höchste Anzahl von Personen in den Bedarfsgemeinschaften (2.190 Hilfeempfänger) lebt in Arnstadt.

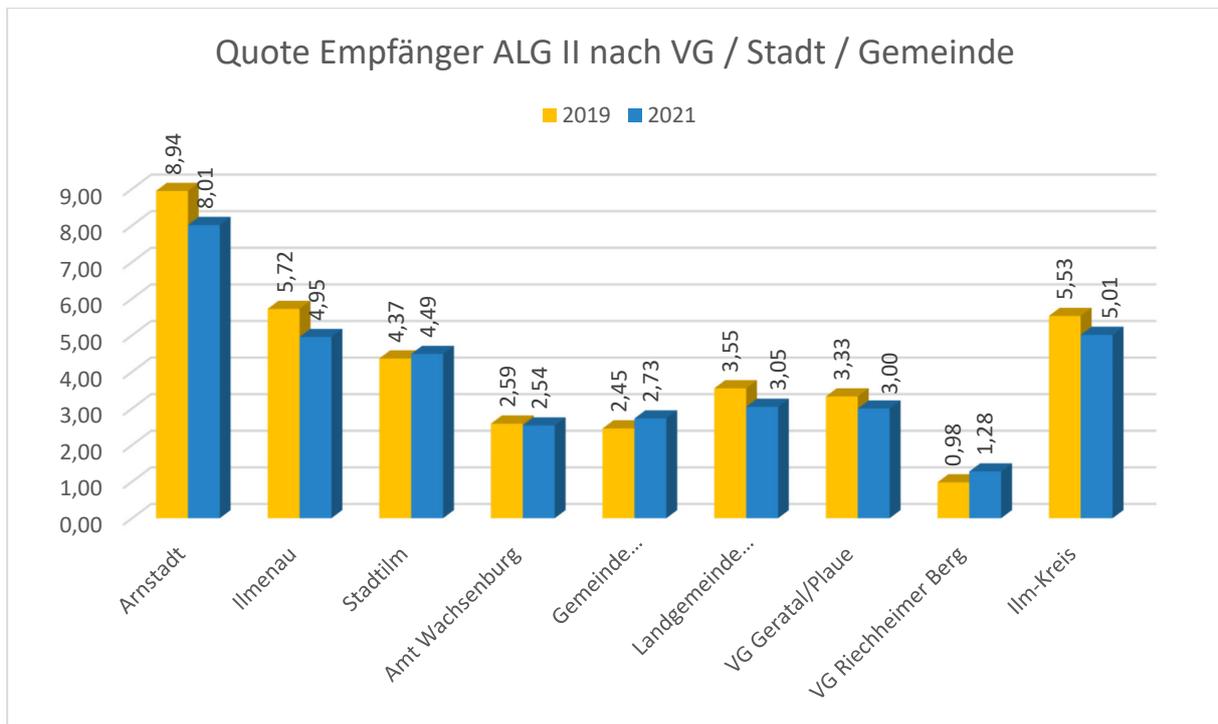


Grafik 4: Regelleistungsberechtigte (RLB) in Bedarfsgemeinschaften im ILM-Kreis (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Tabelle 6: RLB nach VG/Stadt/Gemeinde (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

	Anzahl RLB 2019	Anzahl RLB 2021	Veränderung	Quote 2019 Empf. von ALG II in %	Quote 2021 Empf. von ALG II in %
Arnstadt	2.443	2.190	-253	8,94	8,01
Ilmenau	2.225	1.908	-317	5,72	4,95
Stadtilm	367	376	+9	4,37	4,49
Amt Wachsenburg	207	202	-5	2,59	2,54
Gemeinde Geratal	218	239	+21	2,45	2,73
Landgemeinde Großbreitenbach	222	182	-40	3,55	3,05
VG Geratal/Plaue	147	131	-16	3,33	3,00
VG Riechheimer Berg	40	52	+12	0,98	1,28
ILM-Kreis	5.875	5.280	-595	5,53	5,01

Bildet man das Verhältnis der Hilfeempfänger zur Gesamteinwohnerzahl (Quote) ab, ergibt sich die in Grafik 5 dargestellte Verteilung. Die Stadt Arnstadt hat hier vor Ilmenau und Stadtilm die höchste soziale Belastung in diesem Bereich. Insgesamt lebten im ILM-Kreis zum Stichtag 5.875 Personen von Arbeitslosengeld II. Damit ist die Quote 2021 im Vergleich zu 2019 von 5,53 % auf 5,01 % gesunken.



Grafik 5: Quote Empfänger ALG II im IIm-Kreis 2019/2021 (Quelle: BfA / TLS)

Beim Vergleich der Quoten stellt man trotz gesunkener Werte im Wesentlichen eine ähnliche Reihenfolge der Kommunen fest. Die Quoten der Hilfen zur Erziehung (siehe Tabelle 11) sind vergleichbar und verdeutlichen den signifikanten Zusammenhang zwischen ALG II-Bezug (Erwerbslosigkeit, Einkommen im Armutsbereich) und dem Jugendhilfebedarf auf Hilfen zur Erziehung.

2.3 Hilfen zur Erziehung des IIm-Kreises im Thüringenvergleich

2.3.1 Interkommunaler Vergleich der Thüringer Landkreise

Der Interkommunale Vergleich der am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung der Jugendämter der 17 Thüringer Landkreise ermöglicht einen Vergleich bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl der 0 bis unter 18Jährigen.

Tabelle 7: Quote Hilfen zur Erziehung in % (ohne § 28 Erziehungsberatung, mit UmA) jeweils zum 31. Dezember (Quelle TLS)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
IIm-Kreis	1,32	1,24	1,15	1,23	1,24	1,17	1,51	1,42	1,40	1,31
Durchschnitt der Thür. Landkreise	1,57	1,56	1,61	1,58	1,63	1,89	1,99	1,98	1,99	2,04

Die Quote der Hilfen zur Erziehung (relative Fallzahlen – Hilfen pro 100 Kinder/Jugendliche) bezieht sich auf die Landesstatistik und beinhaltet entsprechend dieser Zählweise auch Hilfen nach § 41 SGB VIII.

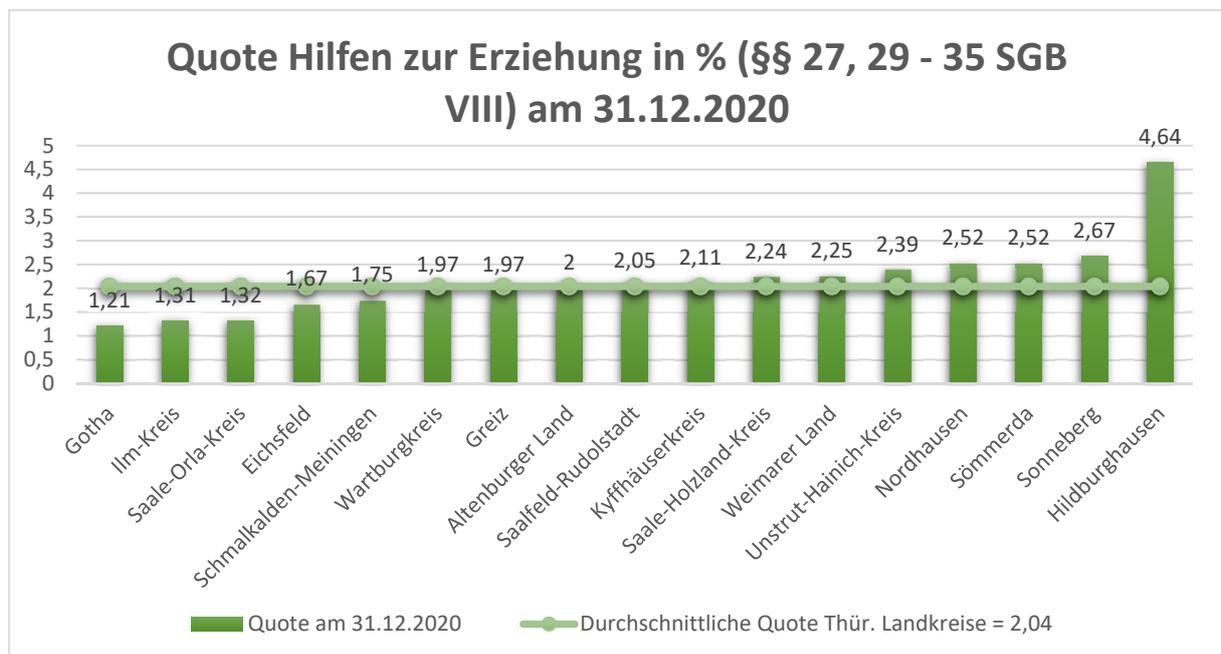
Die relative Anzahl der Hilfen zur Erziehung in Thüringen ist vor allem durch die Aufnahme der UmA in den letzten Jahren leicht gestiegen. Der IIm-Kreis lag bei der Quote der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren unterhalb des Landesdurchschnitts. Am Stichtag 31.12.2020 hatte das Jugendamt des IIm-Kreises 209 laufende Hilfen zur Erziehung plus 8 UmA.

Leider lagen bis Redaktionsschluss die Landeszahlen für 2021 noch nicht vor. Die folgende Tabelle zeigt die absoluten Fallzahlen und die folgende Grafik die relativen Fallzahlen in den einzelnen Hilfearten für die einzelnen Thüringer Landkreise.

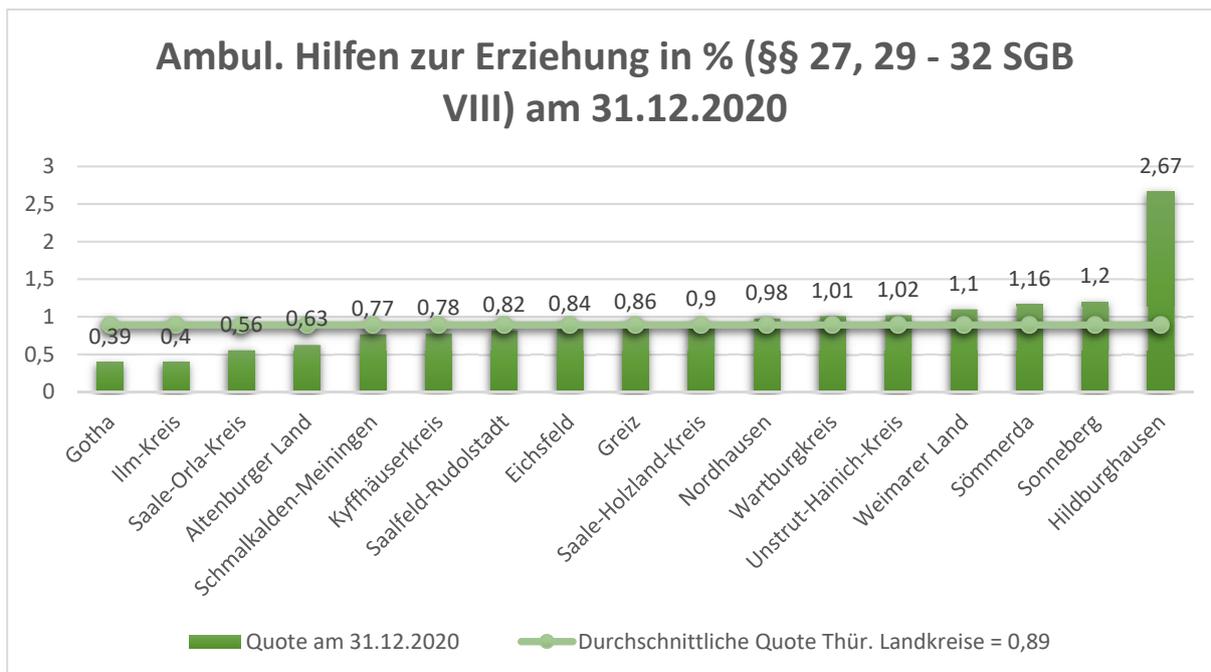
Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung und Einwohner unter 18 Jahre der Thüringer Landkreise (ohne Erziehungsberatung § 28, mit UmA) am 31.12.20 (Quelle TLS)*

Landkreise	Einw. u. 18 Jahre	§ 27	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Ge-samt	Quote
Eichsfeld	17.266	3	11	63	44	24	54	90	-	289	1,67
Nordhausen	12.524	-	-	31	79	13	92	101	-	316	2,52
Wartburgkreis	18.024	5	11	65	64	37	98	75	-	355	1,97
Unstrut-Hainich-Kreis	16.666	74	6	22	41	27	119	105	4	398	2,39
Kyffhäuserkreis	10.707	7	9	21	39	8	87	48	7	226	2,11
Schmalkalden	18.275	39	7	38	29	27	94	86	-	320	1,75
Gotha	20.822	16	-	11	45	10	50	116	3	251	1,21
Sömmerda	11.005	44	-	29	42	13	71	78	-	277	2,52
Hildburghausen	9.327	1	82	45	108	13	88	95	1	433	4,64
Ilm-Kreis	15.940	24	2	8	14	16	83	62	-	209	1,31
Weimarer Land	14.033	34	8	24	76	13	96	64	1	316	2,25
Sonneberg	7.763	17	-	11	50	15	44	69	1	207	2,67
Saalfeld-Rudolstadt	14.367	7	1	22	72	16	101	75	1	295	2,05
Saale-Holzland	12.840	15	-	24	71	6	77	92	2	287	2,24
Saale-Orla-Kreis	11.856	23	-	15	28	-	51	40	-	157	1,32
Greiz	13.877	7	-	19	79	15	94	60	-	274	1,97
Altenburger Land	12.235	14	1	8	39	15	84	84	-	245	2,00
Thür. Landkreise	237.527	330	138	456	920	268	1.383	1.340	20	4.855	2,04

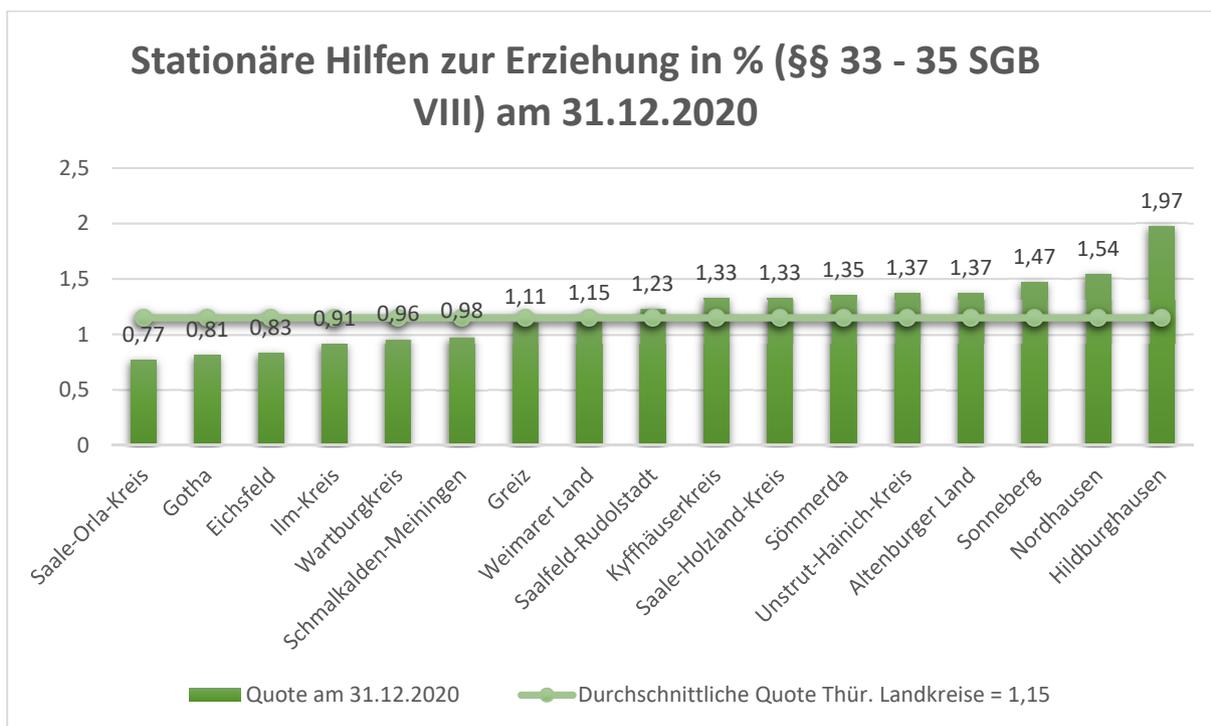
In den Grafiken 6 - 8 sind die Quoten der Hilfen zur Erziehung dargestellt. Dabei liegt der Ilm-Kreis bei den ambulanten und stationären Hilfen (relative Quote) unterhalb des Landesdurchschnittes.



Grafik 6: Vergleich Quoten der Hilfen zur Erziehung der Thür. Landkreise 2017 (Quelle: TLS)



Grafik 7: Vergleich der Quoten der ambulanten HzE der Thür. Landkreise 2020 (Quelle: TLS)



Grafik 8: Vergleich der Quoten der stationären HzE der Thür. Landkreise 2020 (Quelle: TLS)

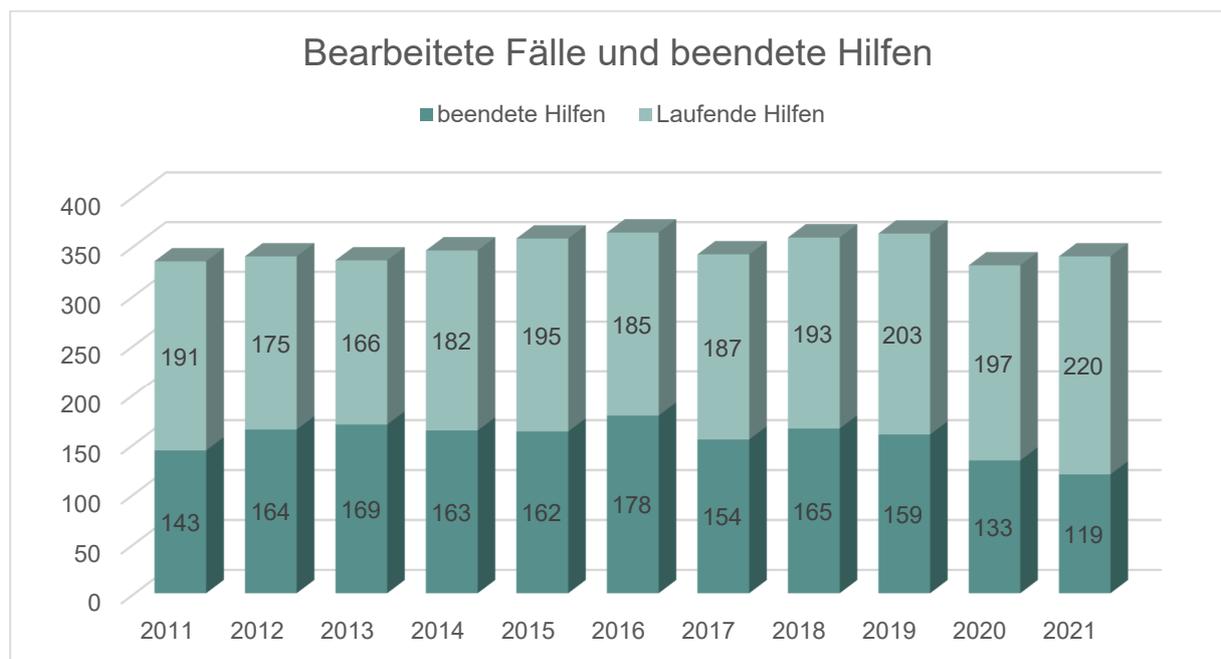
2.3.2 Entwicklung der Fallzahlen im Ilm-Kreis

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Fallzahlentwicklung der Hilfen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII im Ilm-Kreis. Sind die Zahlen im ambulanten Bereich (Ausnahme 2020) annähernd gleich, ist ein stetiger Anstieg in den stationären Hilfeformen zu verzeichnen.

Tabelle 9: Fallzahlen HzE IIm-Kreis zum Stichtag am 31. Dezember (eigene Statistik, ohne UMA)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 27 Sonstige HzE	17	21	21	19	20	21	25	37	37	23	13
§ 28 Erziehungsberatung*	0	1	2	4	5	2	1	0	1	0	1
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	4	3	5	6	8	11	6	3	4	2	2
§ 30 Betreuungshelfer	4	8	10	11	12	6	6	5	7	7	10
§ 31 SPFH	34	27	22	26	24	27	25	17	13	13	39
§ 32 Tagesgruppe	8	9	4	7	7	8	8	8	15	16	14
Summe ambulante HzE	67	69	64	73	76	75	71	70	77	61	79
§ 33 Vollzeitpflege	83	68	67	68	75	76	77	80	82	83	92
§ 34 Heimerziehung	41	38	35	41	44	34	39	43	44	53	49
§ 35 Intensive sozpäd. Einzelbetr.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe stationäre HzE	124	106	102	109	119	110	116	123	126	136	141
Gesamtsumme HzE	191	175	166	182	195	185	187	193	203	197	220

* nur Gewährung der Hilfe durch das Jugendamt



Grafik 9: Im Jahresverlauf bearbeitete Fälle §§ 27 – 35 SGB VIII (eigene Statistik)

Während die Fallzahlen am Stichtag eher dem Vergleich über die Jahre dient, so ist diese Übersicht durch die Vielzahl an Fällen zu ergänzen, die unterjährig beendet werden.

Tabelle 10: Fallzahlen Hilfen für UMA, junge Volljährige § 41 und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII zum Stichtag 31. Dezember (eigene Statistik)

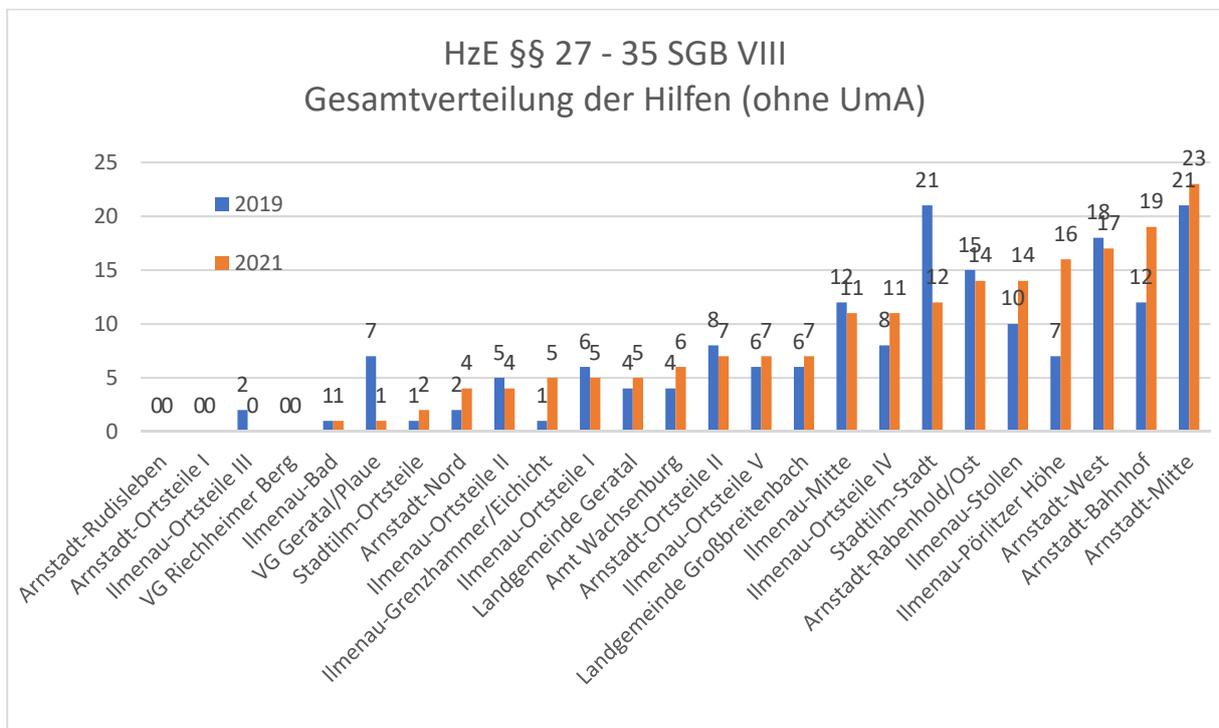
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
HZE UMA	-	-	-	-	31	62	48	31	14	8	7
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	4	11	10	9	12	7	8	10	16	21	24
Hilfen nach § 41 SGB VIII	7	2	4	2	3	3	4	5	4	5	6

Tabelle 11: Inanspruchnahme von Hilfen nach Altersgruppen am 31.12.2021 (eigene Statistik)

Altersbereich	Hilfen nach SGB VIII je Altersgruppe 2021					
	§ 29	§ 30	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35
0 bis unter 3				14		
3 bis unter 6				17	2	
6 bis unter 9			2	20	5	
9 bis unter 12	1	1	10	11	9	
12 bis unter 15	1	2	2	10	17	
15 bis unter 18		7		20	16	

Die Übersicht zeigt, dass sich die laufenden Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 über alle Altersgruppen verteilen. Heimerziehung nach § 34 des SGB VIII wird vorwiegend in der Altersgruppe von 9 bis 18 Jahren geleistet. Jüngere Kinder unter 9 Jahren werden entsprechend der Qualitätsstandards des Jugendamtes nach Möglichkeit in Pflegefamilien untergebracht, was jedoch nicht immer gelingt.

Die Verteilung der Fallzahlen nach Stadt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Planungsraum (Wohnort der Familien) im ILM-Kreis ergibt die Aufschlüsselung in nachfolgender Grafik bzw. Tabelle.



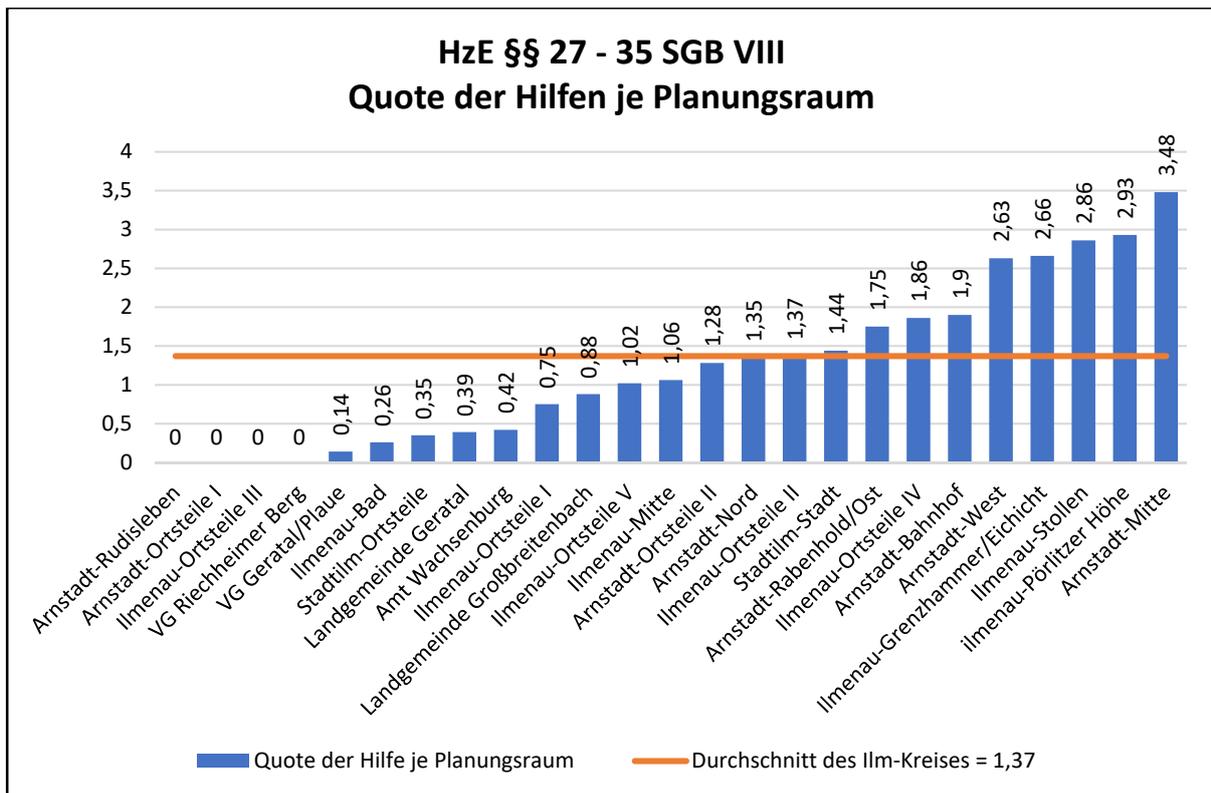
Grafik 10: Verteilung der Hilfen im ILM-Kreis Stichtag 31.12.2019/2021 (eigene Statistik)

Tabelle 12: Kleinräumige Betrachtung der Hilfen am 31.12.2021 (eigene Statistik, ohne UmA)

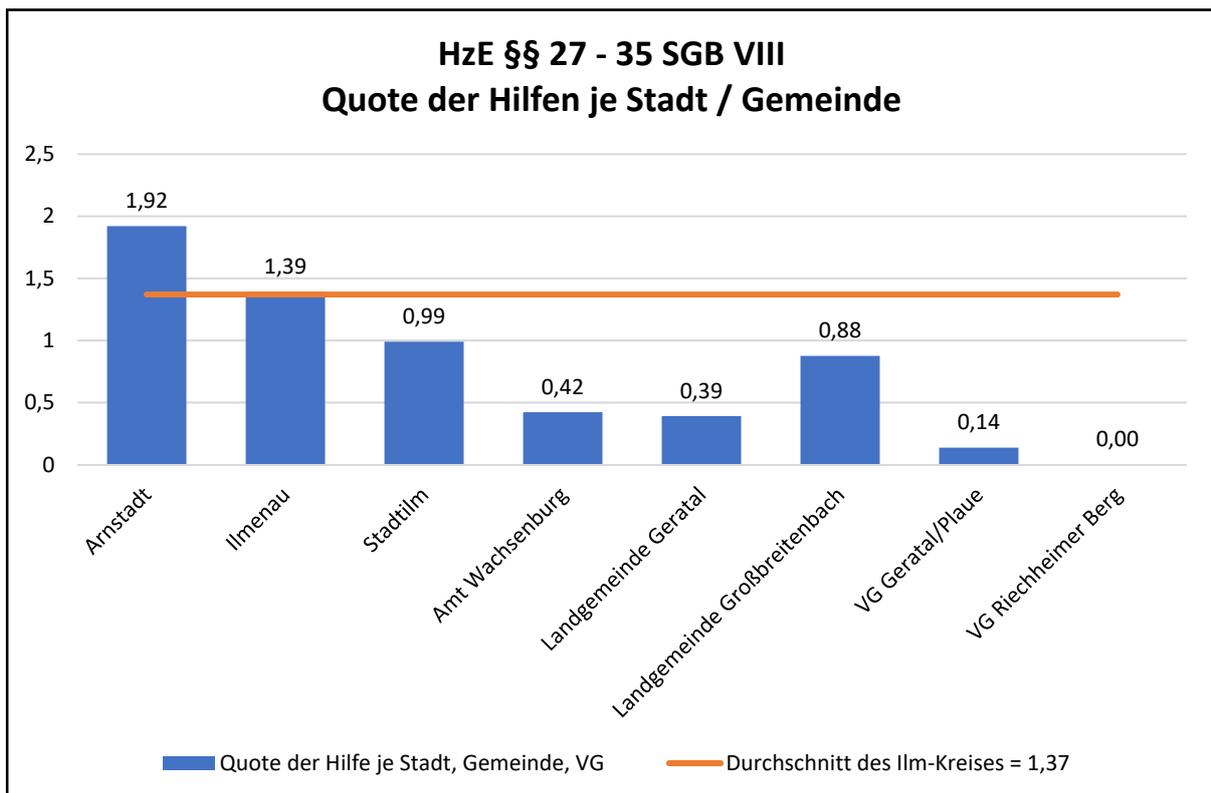
Stadt, Gemeinde, VG, Planungsraum	Hilfeart										Summe der Hilfen zum 31.12.2021		
	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	Ge- samt	EW 0 - u 18 Jahre	Quote	
Stadt Arnstadt													
-Mitte	1	-	-	3	7	2	8	2	-	23	660	3,48	
-Rabenhold/Ost	1	-	-	-	2	1	6	4	-	14	801	1,75	
-West	-	-	-	1	11	-	2	3	-	17	647	2,63	
-Bahnhof	2	-	-	-	3	2	4	8	-	19	1.000	1,90	
-Nord	-	-	-	-	-	-	2	2	-	4	297	1,35	
-Rudisleben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	144	0	
-Arnstadt OT I (Dosdorf, Espenfeld, Siegel- bach, Angelhausen-Oberndorf)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	284	0	
-Arnstadt OT II (ehemal. Wipfital)	2	1	-	-	-	1	2	1	-	7	545	1,28	
Stadt Arnstadt gesamt	6	1	-	4	23	6	24	20	-	84	4.378	1,92	
Stadt Ilmenau													
-Mitte	1	-	-	-	-	2	4	4	-	11	1.033	1,06	
-Stollen	-	-	-	-	2	1	6	5	-	14	489	2,86	
-Pörlitzer Höhe	1	-	1	1	2	1	5	5	-	16	547	2,93	
-Bad	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	385	0,26	
-Grenzhammer/Eichicht	-	-	1	-	-	-	4	-	-	5	188	2,66	
-OT I (Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach)	-	-	-	1	-	1	3	-	-	5	669	0,75	
- OT II (Frauenwald, Stützerbach)	-	-	-	-	1	1	1	1	-	4	293	1,37	
- OT III (Gräfinau-Angstedt, Bücheloh, Wümb.)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	442	0	
- OT IV (Langewiesen, Oehrenstock)	-	-	-	1	4	-	2	4	-	11	592	1,86	
- OT V (Gehren, Pennwitz, Jesuborn, Möhrenb.)	2	-	-	-	1	-	4	-	-	7	683	1,02	
Stadt Ilmenau gesamt	4	-	2	3	10	6	30	19	-	74	5.321	1,39	
Stadt Stadtilm													
Stadtilm Stadt	1	-	-	1	1	-	5	4	-	12	834	1,44	
Stadtilm Ortsteile	1	-	-	-	-	-	-	1	-	2	579	0,35	
Stadt Stadtilm gesamt	2	-	-	1	1	-	5	5	-	14	1.413	0,99	
Ländlicher Raum													
Amt Wachsenburg*	-	-	-	-	1	-	5	-	-	6	1.424	0,42	
Gemeinde Geratal	-	-	-	1	1	1	2	-	-	5	1.277	0,39	
Landgemeinde Großbreitenbach	1	-	-	-	3	-	-	3	-	7	800	0,88	
VG Geratal/Plaue	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	730	0,14	
VG Riechheimer Berg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	734	0	
Ländlicher Raum gesamt	1	-	-	1	5	1	7	4	-	19	4.965	0,38	
ohne reg. Zuordnung	-	-	-	1	-	1	26	1	-	29	-	-	
Ilm-Kreis	13	1	2	10	39	14	92	49	-	220	16.077	1,37	

Die im Ilm-Kreis am stärksten belastete Stadt / Gemeinde ist wie in den Vorjahren Arnstadt und hier besonders der Planungsraum Arnstadt-Mitte mit einer Quote von 3,48 % (2017 = 4,39 %). Die soziale Belastung in Arnstadt ist insgesamt höher als in Ilmenau.

Die Grafiken 11 bis 12 zeigen die Verteilung der Fälle und Quoten aus Tabelle 12.



Grafik 11: Quote HzE nach Stadt, Gemeinde, VG und Planungsräumen 31.12.2021 (eigene Statistik)



Grafik 12: Vergleich der Quoten je Stadt, Gemeinde und VG 31.12.2021 (eigene Statistik)

Im Vergleich zu den Quoten des Jahres 2018 verbleibt die höchste Quote mit 1,92 bei Arnstadt, jetzt gefolgt von Ilmenau mit 1,39. Im Gebiet Stadtilm sinkt die Quote von 1,22 auf 0,99 genau wie in der Landgemeinde Großbreitenbach von 1,06 auf 0,88. Die Quoten der anderen Gebiete sind annähernd gleichgeblieben.

3. Entwicklung im Sachgebiet Sozialer Dienst des Jugendamtes

Im Sachgebiet sind aktuell insgesamt 19 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, eine Verwaltungskraft sowie die Sachgebietsleitung tätig. 12 Mitarbeiter/innen, davon 4 im südlichen IIm-Kreis und 8 im nördlichen IIm-Kreis arbeiten im Allgemeinen Sozialen Dienst, sind also jeweils in Zweierteams für ein bestimmtes Gebiet zuständig.

Hinzu kommen 1 spezialisierte Mitarbeiterin für den Bereich Eingliederungshilfe, 1 Kollegin für UmA, 2 Mitarbeiterinnen für die Fachberatung Pflegeeltern/Adoption, 1 Springerstelle sowie 2 Mitarbeiterinnen in der Jugendgerichtshilfe. Mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 bekommt das Jugendamt 1 zusätzliche Stelle für die Fachberatung Pflegeeltern. Im Stellenplan sind dies 20,45 Stellen als Sozialarbeiter/innen sowie eine 0,75 Stelle als Verwaltungskraft. 2 Sozialarbeiter/innen sind aktuell in Teilzeit tätig.

Die Arbeit im Sachgebiet Sozialer Dienst ist geprägt von Beratungen und Unterstützungsleistungen für junge Menschen und deren Familien, Hausbesuchen, Bearbeitung von Kinderschutzmeldungen, der Prüfung, Vorbereitung und Gewährung von Einzelfallhilfen sowie deren Fallsteuerung, der Familien- und Jugendgerichtshilfe, der Prüfung von Vorsorgeuntersuchungen usw.

Zum Standard im IIm-Kreis gehört, dass auch Familien niedrigschwellig durch die Sozialarbeiter/innen selbst in Form von regelmäßigen Hausbesuchen und Beratungen („kleinen Hilfen“) betreut und begleitet werden (ca. 30 % ihrer Arbeitszeit).

In der täglichen Beratungstätigkeit und Fallbearbeitung muss sich die Jugendhilfe mit den verschiedensten Problemen der jeweiligen Familie befassen, wie zum Beispiel Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen, häusliche Gewalt, drohende Obdachlosigkeit, finanzielle Problemlagen, Schulden, Trennungen, Unterhaltssicherung, Beschulungsprobleme, Kindertagesbetreuung und vieles mehr. Hier entsteht viel Druck für die Mitarbeiter/innen, in deren Zuständigkeit aber nicht die Lösung aller Probleme liegt. Dabei müssen die Mitarbeiter/innen, besonders im Kinderschutz, auch mit fehlender Mitwirkung von Eltern umgehen.

Beratungen und Unterstützungen für zugewanderte Familien mit ihren Kindern aus den EU-Staaten sowie Asylsuchende gehören zunehmend zur Arbeit des Sachgebietes. Diese Familien benötigen genau wie die deutschen Familien Unterstützung bei familiären Problemen. Hier handelt es sich um die unterschiedlichsten Ethnien. Die Kolleginnen und Kollegen sind gefordert, sich entsprechend auf die Familien und ihre kulturellen Hintergründe einzustellen, aber auch klar zum Ausdruck zu bringen, welche Anforderungen das deutsche Rechtssystem an junge Menschen und Familien, welche in Deutschland leben, stellt. Die i.d.R. bestehenden Sprachprobleme können mittlerweile auch gut durch Dolmetscherprogramme gelöst werden.

Zu den Schwerpunkten der Beratung und Unterstützung zählen hier u.a. gewaltfreie Erziehung, die umfassende Gesundheitsvorsorge, Schulpflicht etc. Es geht jedoch auch um die Vermittlung von Wertvorstellungen sowie die Integration von Familien und deren Kindern in die bestehenden Unterstützungssysteme des Kreises.

Somit kann der Arbeitsaufwand im Sozialen Dienst nicht nur an den Fallzahlen für Einzelfallhilfen festgemacht werden. Je mehr die Sozialarbeiter/innen Kapazitäten für direkte Beratungsarbeit haben, umso besser können sie Problem- oder Krisensituationen in Familien zeitnah bearbeiten. Dadurch kann in Einzelfällen auf die Installierung von Hilfen zur Erziehung verzichtet werden.

Diese niedrigschwelligen Beratungen und Unterstützungen reichen jedoch nicht in allen Fällen aus. Dafür gewährt das Jugendamt ambulante, teilstationäre und stationäre Einzelfallhilfen, mit deren Durchführung dann die Träger der Jugendhilfe beauftragt werden.

Einen wesentlichen Teil in der Arbeit des Sozialen Dienstes nimmt die Bearbeitung von Kinderschutzmeldungen ein, welche einen immer höheren Arbeitszeitanteil ausmachen. In Anbetracht der weiter zunehmenden Zahl der Kinderschutzmeldungen stehen die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes unter hohen Belastungen, da i.d.R. eine dringende, meist sofortige Fallannahme sowie Bearbeitung (u.a. Hausbesuche, Einholung weiterer Informationen usw.) erforderlich werden.

Ebenfalls zu den Aufgaben im Sozialen Dienst gehören die Beratungsarbeit bei Trennung und Scheidung sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Angelegenheiten (i.d.R. hochstrittige Verfahren). Gerade im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren ist eine hohe Flexibilität erforderlich. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) verlangt, dass Verfahren in Kindschaftsangelegenheiten innerhalb von 4 Wochen zu verhandeln sind und das Jugendamt zu hören ist. Die Terminierung erfolgt i. d. R. kurzfristig, so dass die Kolleginnen und Kollegen gefordert sind, eine entsprechende Arbeitsorganisation vorzuhalten.

Ungeachtet dessen, dass zum Arbeitsfeld des Sozialen Dienstes Konfliktsituationen und deren Lösungen dazugehören, gehören nach wie vor Krisensituationen bzw. die Eskalation von Konfliktsituationen leider zum Arbeitsalltag der Kolleginnen und Kollegen. Die Zunahme und die Intensität einiger dieser Vorfälle stellen für die Kolleginnen und Kollegen besondere psychische Belastungen dar, die nicht immer sofort aufgearbeitet werden können. Deshalb sind die Begleitung und Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen durch die Leitung in diesen Fällen besonders wichtig.

Pandemiebedingt musste sich das Sachgebiet in den Jahren 2020 und 2021 zeitweise auf stark veränderte Bedingungen in der Zusammenarbeit mit den Familien sowie den Leistungserbringern einstellen. Es galt, nach neuen Wegen zu suchen, mit den Kindern, Jugendlichen und Familien in Kontakt zu bleiben und alle Leistungen im erforderlichen Maß erbringen zu können. Hier zeigte sich eine große Flexibilität und Einsatzbereitschaft aller, diese ungewöhnlichen Herausforderungen zu bewältigen.

Fortbildungen/Inhouseschulungen:

Regelmäßige Fortbildungen gehören zum Standard, um die Qualität der Arbeit im Sozialen Dienst zu gewährleisten. Hierbei wurde mit Inhouseschulungen in den vergangenen Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht, da über diese Form der Weiterbildung alle Mitarbeitenden gleichermaßen erreicht und auf den gleichen Wissensstand gebracht werden. Deshalb wurde auch im vergangenen Berichtszeitraum an dieser Fortbildungsform festgehalten. Nachfolgende Veranstaltungen wurden durchgeführt, an denen i.d.R. alle Kollegen/innen des Sachgebietes, teilweise auch Kollegen/innen aus anderen Sachgebieten und dem ambulanten Team teilgenommen haben:

2019:

- Selbstsicherheit im Berufsalltag, Handlungsstrategien in hochbelasteten Konfliktsituationen Teil II
- Verwaltungsrecht Teil I

2020:

- Verwaltungsrecht Teil II
- Gesprächsführung in schwierigen oder eskalierenden Fällen
- Möglichkeiten und Grenzen in der Arbeit mit Multiproblemfamilien

2021:

- Pandemiebedingt wurde im vergangenen Arbeitsjahr keine Inhouseschulung durchgeführt, es fand jedoch eine Klausurtagung statt. Auch Arbeitsberatungen mit dem Team konnten inklusive der Klausurtagung nur 4-mal durchgeführt werden. In den Arbeitsberatungen werden neben den organisatorischen Aufgaben immer wieder aktuelle Fachthemen bearbeitet. Zusätzlich wurden durch einzelne Kolleginnen und Kollegen Online-Angebote u. a. des Thüringer Landkreistages oder des Landesjugendamtes genutzt.

Das Sachgebiet führt seit 2017 mindestens einmal im Arbeitsjahr eine Klausurtagung durch, bei der sich das Team ganz intensiv mit aktuell fachlichen Themen auseinandersetzt. Die monatlichen Arbeitsberatungen enthalten ebenfalls neben den organisatorischen Aufgaben wiederkehrend aktuelle Themen. Standardgemäß gehören die Sicherung des Kinderschutzes, Einhaltung der Qualitätskriterien sowie die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen in der täglichen Arbeit dazu.

Supervision:

Diese ist seit mehreren Jahren fester Bestandteil im Qualitätsentwicklungsprozess des Sozialen Dienstes und wird als Fallsupervision von den meisten Kollegen/innen regelmäßig in Anspruch genommen. Jährlich finden mindestens 6 Supervisionsveranstaltungen in dieser Form statt. Zusätzlich werden Einzelsupervisionen in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurde die Gruppensupervision pandemiebedingt nur 4-mal durchgeführt.

Bereitschaftsdienst:

Der für das Jugendamt existierende Dienstplan zur Rufbereitschaft, der durch die Sachgebietsleiterin organisiert und koordiniert wird, hat sich bewährt. An dem Dienst nehmen Sozialarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Sachgebietsleitung sowie die Amtsleitung teil. Seit August 2020 wurde zusätzlich ein Hintergrundbereitschaftsdienst eingerichtet, der der Abstimmung untereinander bei Vorliegen Gewichtiger Anhaltspunkte zur Verfügung dient. Bei Bedarf unterstützt dieser auch den Vordergrunddienst. Der Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr besetzt und wechselt wöchentlich. Die diensthabenden Kollegen/innen sind über die Leitstelle des Landratsamtes bzw. die Polizeiinspektion zu erreichen. Die Einsätze konzentrieren sich auf die Abend- und Nachtstunden sowie das Wochenende.

Tabelle 13: Übersicht Bereitschaftsdienst (eigene Erfassung)

Jahr	Anzahl der Inanspruchnahme	Anzahl der Stunden/Aktivzeit
2012	73	70
2013	114	121
2014	95	93
2015	112	116
2016	124	106
2017	75	77
2018	95	99
2019	130	174
2020	106	144
2021	92	111

Im Einzelfall sind die Probleme oft komplex und nicht immer zu lösen, so dass es im Rahmen des Dienstes häufig zu kurzfristigen Kriseninterventionen kommt und der Fall dann am nächsten Arbeitstag an den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in zur weiteren Bearbeitung abgegeben wird.

4. Berichterstattung zu den Leistungen der Jugendhilfe

4.1 Förderung der Erziehung in der Familie

Bei der allgemeinen Beratung in Fragen der Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nach **§ 16 SGB VIII** handelt es sich um die Wahrnehmung von präventiven Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes selbst, aber auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

Jede/r Sozialarbeiter/in des Sozialen Dienstes leistet umfangreiche Beratungen nach den §§ 16, 17 und 18 SGB VIII. Dadurch kann den Ratsuchenden bereits bei vielen Problemen geholfen bzw. diese bei der Lösung unterstützt werden. Hierbei handelt es sich um ein sehr niedrigschwelliges Angebot ohne Antragsverfahren. In diesen Fällen ist die Einleitung von Hilfsmaßnahmen Dritter nicht nötig.

Tabelle14: Übersicht allg. Beratungen (Kleine Hilfen) im SG Sozialer Dienst (eigene Erfassung)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl d. Familien	383	401	434	495	578	505	558	436	388	453

Erfasst werden nur Fälle, die mindestens 3-mal pro Jahr zum Gespräch im Jugendamt waren oder bei denen entsprechende Hausbesuche durchgeführt werden. Die Häufigkeit, in der die o. g. Familien beraten oder Hausbesuche durchgeführt werden, ist deutlich höher. So werden neben den o.g. „Kleinen“ Hilfen noch einmal zusätzlich jährlich ca. 800 Familien mit 1 bis 2 Kontakten im Jahr beraten.

Hilfreich für die Familien wäre es, wenn neben den Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) Familien im IIm-Kreis auch niedrigschwellig durch andere Angebote wie Haushaltshilfe, Kinder zur Kindertageseinrichtung oder Schule bringen, Nachmittagsbetreuung in Familien usw. im Einzelfall unterstützt werden könnten. Einige Angebote existieren hier bereits. Das Jugendamt hat in diesem Zusammenhang ein internes Padlet erarbeitet, um einen besseren Überblick aller existierender Angebote im IIm-Kries zu haben und diese bei Bedarf den Familien anbieten zu können.

Verschiedene der genannten Beratungsleistungen für Eltern werden neben dem Sozialen Dienst des Jugendamtes auch von der Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstelle des Trägerwerks Soziale Dienste in Thüringen GmbH (nach §§ 16,17,18 und 28 SGB VIII - siehe Punkt 4.3.2) und der Beratungsstelle „Hyperaktives Kind“ der Frauengruppe Großbreitenbach e. V. (§ 16 SGB VIII) erbracht.

Die Arbeit der Beratungsstelle „Hyperaktives Kind“ der Frauengruppe Großbreitenbach e. V. war durch die Corona-Pandemie 2020 und 2021 stark eingeschränkt. Die Anzahl der zu beratenden Familien ist nach Trägerangaben auf ca. 10 Fälle abgesunken. Hauptschwerpunkt der Arbeit mit 79% lag auf der Beratung der Eltern im Umgang mit ADHS oder ADS auffälligen Kindern.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Beraters zum 30.11.2021 war die Beratungsstelle bis 15.03.2022 nicht besetzt. Infolgedessen konnte mit der Nachbesetzung der Stelle die Arbeit der Beratungsstelle erst wieder aufgenommen werden.

Der Jugendhilfebedarf in der Region Großbreitenbach hat sich geändert. Das Jugendamt hat diesbezüglich ein Gespräch mit dem Träger über Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten geführt und erwartet ein überarbeitetes Konzept für eine zukünftige sozialpädagogische Beratungsstelle im Rahmen des **§ 16 SGB VIII**.

Der Rechtsanspruch in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach **§ 17 SGB VIII** ist schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, die Familie bei diesen Problemen innerhalb der Familie zu beraten. Zwar sind die Anspruchsberechtigten immer die Mütter und Väter, jedoch hat die Leistung vorrangig das Wohl des Kindes oder Jugendlichen im Fokus. Die Mitarbeiter/innen des Sozialer Dienst bieten den Familien diesbezüglich umfangreiche Beratung an. Zu diesem Leistungsbereich gehört ebenfalls die Arbeit der Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstelle der TWSD in Thüringen GmbH (siehe Punkt 4.3.2).

Der Rechtsanspruch auf Beratung nach **§ 18 SGB VIII** (Umgangsrecht und Personensorge) bezieht sich auf die Zeit nach der Trennung bzw. Scheidung. Anspruchsberechtigte sind diejenigen Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben. Dieser Leistungsbereich wird sowohl vom Jugendamt als auch von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle der TWSD in Thüringen GmbH (siehe Punkt 4.3.2) wahrgenommen.

Leistungen nach **§ 19 SGB VIII** stehen Müttern und Vätern zu, wenn diese allein für ein oder mehrere Kinder zu sorgen haben und einer intensiven stationären Unterstützung bei der

Erziehung ihres Kindes bedürfen. Zum 31.12.2019 gab es 3 Fälle und zum 31.12.2020 sowie zum 31.12.2021 gab es jeweils einen Fall von Müttern, die mit ihrem Kleinkind in einer Einrichtung untergebracht werden mussten. Das Jugendamt belegt i. d. R. spezialisierte Einrichtungen in Thüringen.

4.2 Hilfen zur Erziehung - allgemeiner Überblick

Die „Hilfen zur Erziehung“ nach §§ 27 ff. SGB VIII unterstützen die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „... eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ...“ ist. Sie werden in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen unterteilt.

Tabelle 105: Übersicht über die Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII

§ 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung		
Ambulante Hilfen	Teilstationäre Hilfen	Stationäre Hilfen
<ul style="list-style-type: none"> • § 27 Abs. 2 SGB VIII (Sonstige Hilfen) • § 28 SGB VIII Erziehungsberatung • § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit • § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer • § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe 	<ul style="list-style-type: none"> • § 33 SGB VIII Vollzeitpflege • § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform • § 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

4.3 Analyse der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige

4.3.1 Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Nach wie vor arbeiten wir mit differenzierten Hilfeformen, die auf die Bedingungen in den Familien angepasst werden. Diese Hilfen dienen unter anderem der Weiterführung bzw. Vervollständigung des bereits Erreichten der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) unter Mitwirkung der Betroffenen in Form einer:

- Mobilen Familienberatung (MFB)** mit einer reduzierten Aufgabenstellung und max. 3 Zielen zur Festigung der erreichten Zielstellungen nach der SPFH.
- Kindeswohlkontrolle (KWK)** bei Familien, in denen eine positive Veränderung/Entwicklung zu diesem Zeitpunkt kaum bzw. nicht mehr möglich und eine Mitwirkung nur eingeschränkt oder nicht vorhanden ist. Zielsetzung der Kindeswohlkontrolle ist es, in Risikofamilien die Erziehungspersonen zu motivieren, grundlegende Entwicklungsbedingungen für ihre Kinder aufrecht zu erhalten sowie einen niedrigschwelligen Zugang zur Hilfe offenzuhalten. Der Familienhelfer hat in diesem Fall max. 3 klare Aufträge zur Kindeswohlsicherung, die transparent gegenüber der Familie benannt werden.

Das Berichtswesen, in dem mit den Familien gemeinsam Handlungsschritte und Indikatoren entwickelt werden, um das gestellte Ziel im Hilfeplan zu erreichen, hat sich bewährt, wird aber auch regelmäßig an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Familien nehmen die dadurch erreichte Transparenz des Hilfeplanprozesses wahr und erkennen für sich besser den Zielerreichungsgrad.

Zu den weiteren Angeboten in diesem Leistungsparagrafen gehören:

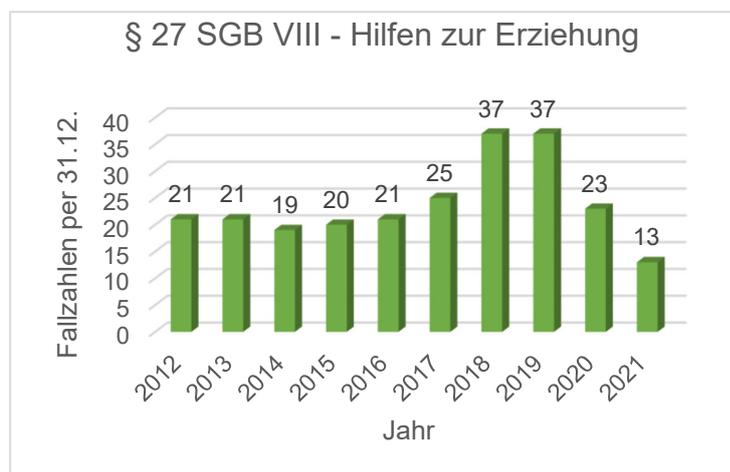
- Das Hauswirtschaftstraining (HWT)** wurde für Familien, in denen die Haushaltsführung ein Schwerpunkt ist, entwickelt. Mitunter ergeben sich Hilfebedarfe für die Kinder aus einer desolaten Haushaltsführung und dem damit verbundenen äußeren Erscheinungsbild von Kindern. Ziel des Trainings ist die Förderung von Alltags- und Haushaltsführungskompetenzen in den Bereichen Haushaltsstruktur, Ernährung und Mahlzeiten,

Sauberkeit und Ordnung in der Familie sowie finanzielle Haushaltsführung. Es umfasst in der Regel 16 Wochen und gliedert sich in unterschiedliche Phasen. Die Konzeption wurde nach einer Erprobungsphase bereits angepasst. Das Hauswirtschaftstraining, welches seit 2011 durch das ambulante Team angeboten wird, ist zu einem festen Bestandteil des Unterstützungsangebotes geworden. Es kam 2019 5-mal, 2020 aufgrund von Pandemie nicht und 2021 3-mal zum Einsatz.

D) **Familienaktivierungsmanagement (FAM)** ist ein intensives und maximal sechswöchiges Kriseninterventionsmanagement für Familien mit Kindern. Es wird eingesetzt, wenn sich die Familien in einer akuten Krise befinden und die Gefahr besteht, dass die Kinder außerhalb der Familie untergebracht werden müssen. Das Hauptziel hierbei ist der Erhalt des Familiensystems und der Verbleib der Kinder in der Familie. Außerdem werden in der Regel Empfehlungen für die weitere Hilfestellung gegeben. Diese Hilfestellung wurde 2019 in 4 Fällen, 2020 in 6 Fällen sowie 2021 in 10 Fällen durchgeführt.

Tabelle 16: Übersicht § 27 SGB VIII (eigene Erfassung)

Hilfeart	2019	2020	2021
HWT	5	-	3
FAM	4	6	10



Grafik 13: Flexible Hilfen zur Erziehung

Die in Grafik 13 ausgewiesenen Fälle beziehen sich auf die Mobile Familienberatung, KWK, FAM sowie bei Bedarf. Der Rückgang ab 2020 ist mit einer veränderten Laufzeit der SPFH (siehe Pkt. 4.3.5) zu erklären. Die flexible Ausgestaltung dieser Angebote nach § 27 SGB VIII hat sich nach Ansicht des Jugendamtes bewährt. Jedoch ist zu prüfen, ob durch eine noch größere Flexibilität die Hilfen noch individueller auf die Familiensituationen zugeschnitten werden können, um auch eine nachhaltige Zielerreichung zu erhalten. (Siehe auch Pkt. 4.3.5) In diesen konzeptionellen Prozess haben sich der Soziale Dienst und das ambulante Team begeben.

4.3.2 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

A) Erziehungsberatungsstelle

Im Bereich der Erziehungsberatung ist im Ilm-Kreis das Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH (TWSD GmbH) mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle tätig (Standort Arnstadt mit einer Außenstelle in Ilmenau). Diese Beratungsstelle leistet auch Allgemeine Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII). Weiterhin sichert die Beratungsstelle den Begleiteten Umgang ab.

Die Zahlen in der Gesamtübersicht in Tabelle 17 erfassen die Angaben des Trägers. Vom Jugendamt wurden seit 2008 nur einzelne Fälle per Bescheid an die Beratungsstellen des TWSD in Thüringen GmbH übergeben. Da der Zugang zur Beratungsstelle niedrigschwellig und somit ohne vorherige Beteiligung des Jugendamtes möglich ist, werden Familien zwar vom Jugendamt in die Beratungsstelle vermittelt, eine Hilfe in der Regel selten mit Bescheid gewährt.

Die Fallzahlen in der Beratungsstelle der TWSD Thüringen GmbH (siehe folgende Tabelle) lagen in den Jahren 2019 - 2021 zwischen 576 und 658 Fällen.

Tabelle 17: Beratungsstelle der TWSD GmbH im Ilm-Kreis nach Angaben des Trägers

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Neuaufnahmen mit Abschluss	183	278	204	224	195	195	185	129	165	183
Neuaufnahmen mit Weiterführung	214	218	177	181	207	199	196	218	221	181
Fälle aus Vorjahren mit Abschluss	193	179	208	199	191	239	193	175	210	219
Fälle aus Vorjahren Weiterführung	63	66	91	69	59	27	33	54	62	64
Gesamt	653	741	680	673	652	660	607	576	658	647

Die Auflistung enthält alle nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII bearbeiteten Fälle. Davon entfallen nach Einschätzung und Angabe der Beratungsstelle auf die Schwerpunkte Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII mit ca. 64 % und ca. 19% auf Partnerschaft, Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII. Die jeweilige Beratungsdauer pro Fall ist aufgrund der Komplexität der Beratungsgründe größer geworden.

Der Rückgang der Fallzahlen 2019 bzw. 2020 erklärt sich mit dem Ausscheiden einer Beraterin bzw. einer Schwangerschaft. Die Stellen konnten erst zeitversetzt nachbesetzt werden.

Das bestehende Angebot der Erziehungsberatung durch die Beratungsstelle des TWSD GmbH hat sich bewährt und soll in seiner dezentralen Ausrichtung an zwei Standorten auch weiter bestehen bleiben. Aktuell ist die Beratungsstelle mit 4,25 VK plus 0,25 VK für EPB (ca. 14 Fälle im Jahr 2021), 0,25 VK für Pflegeelternberatung sowie mit einer Verwaltungskraft (0,65 VK) besetzt.

Das Angebot der Entwicklungspsychologischen Beratung (EPB) richtet sich an die Zielgruppe der Eltern mit ihren Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahre und wird unter Punkt 5 beschrieben.

Die Beratung von Pflegefamilien wurde ab 01.08.2018 aufgrund vermehrter Anfragen hilfesuchender Pflegefamilien in der Beratungsstelle integriert. Schwerpunkte sind hier traumabasierte Beratung und Beratungen mit therapeutischem Ansatz. Im Jahr 2019 wurden 43 Beratungsfälle, im Jahr 2020 insgesamt 44 und im Jahr 2021 45 Beratungsfälle bearbeitet.

Die Beratungsstelle am Standort in Ilmenau konnte zu Jahresbeginn 2022 in neue größere Räume umziehen.

B) Intensive Beratungssequenz (IBS)

Um eine vorschnelle Fremdunterbringung bei eskalierenden pubertären Konflikten im Elternhaus zu vermeiden, kann das Jugendamt die IBS einsetzen. Dabei wird versucht, eine bessere Abklärung des tatsächlichen Hilfebedarfs für den betreffenden jungen Menschen im Rahmen einer externen Beratungsphase vorzunehmen. Sie ermöglicht eine intensive Arbeit mit den Betroffenen und die Prüfung eventueller Familienressourcen. Dieser Hilfeansatz wird zunehmend im Rahmen von Inobhutnahmen für die beschriebene Altersgruppe als Perspektivklärung eingesetzt.

Tabelle 18: Übersicht IBS im Jahresverlauf (eigene Erfassung)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Fälle	6	5	2	2	2	0	9	8	3	6

C) Aufsuchende Familientherapie (AFT) und systemische Familienberatung

Hier handelt es sich, wie beim Punkt B, um ein aufsuchendes Beratungsangebot, die Familien besser erreichen zu können. Sie läuft über 26 Wochen direkt in der Familie. AFT setzt nicht immer die Motivation der Familie voraus, sie kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a SGB VIII als Auflage durch das Familiengericht oder nur durch dessen Androhung als Arbeitsgrundlage geschaffen werden. Die systemische Familienberatung wird vor allem in Familien eingesetzt, die nicht in der Lage sind, die Erziehungs- und Familienberatungsstelle aufzusuchen oder bei denen die familiären Probleme im Rahmen einer ambulanten Hilfe nicht so sehr im SPFH-Bereich liegen und zügig angegangen werden müssen.

Tabelle 19: Übersicht AFT im Jahresverlauf (eigene Erfassung)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Fälle	3	0	5	7	8	0	1	1	1	0

4.3.3 Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII



Soziale Gruppenarbeit wird vom Verein für Sport und erlebnisorientierte integrative Sozialarbeit e. V. (VSS) in Ilmenau angeboten. Die Kapazität beträgt in der Regel 5 bis 8 ältere Kinder bzw. Jugendliche pro Gruppe in der Altersgruppe 12 bis 16 Jahre. Es finden drei Gruppennachmittage in der Woche statt.

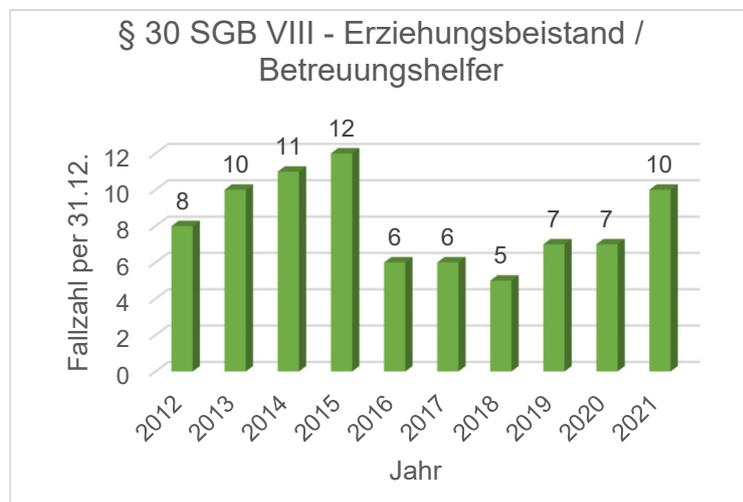
Grafik 14: Soziale Gruppenarbeit

Die Grafik zeigt einen starken Rückgang in der Belegung der sozialen Gruppe. Ursachen sind die Schließung der Sozialen Gruppe vom Träger aus personellen Gründen in Arnstadt im Jahr 2019 sowie wechselnde personelle Besetzung der Gruppe in Ilmenau in den letzten Jahren. Zeitgleich wurde eine zweite Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII eröffnet.

Leistungen des Ambulanten Sozialpädagogischen Teams

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen nach §§ 30, 31 und § 41/30 SGB VIII aber auch die unter 4.3.1. beschriebenen Leistungen werden vor allem durch das Ambulante Team erbracht und sind daher bei der Planung in ihrer Gesamtheit der Leistungen zu betrachten.

4.3.4 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII



Seit dem Jahr 2016 ist die Zahl der Erziehungsbeistände rückläufig, in 2021 ist ein leichter Anstieg sichtbar.

Grafik 15: Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

4.3.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe nimmt Familien in ihrer Gesamtheit in den Blick, um ihre Kompetenzen zu stärken. Dadurch sollen die Eltern befähigt werden, ihre Kinder verantwortungsvoll zu erziehen. Sie ist in der Regel auf eine längere Zeit angelegt. Der Ort der Leistungserbringung ist in der Regel der Haushalt der Familie. Die Familien sollen alltagsnah und intensiv unterstützt werden, ihre lebenspraktischen Aufgaben und innerfamiliären Beziehungen selbst zu bewältigen. Dies ist auch in den Qualitätsstandards für den Bereich Hilfen zur Erziehung und sonstige Einzelfalleistungen im IIm-Kreis so verankert.

Fast alle Fälle in der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind sogenannte „Multiproblemfamilien“, junge Mütter oder alleinerziehende Elternteile mit Suchtproblematiken, psychischen Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder, sozialer Isolation, Familien mit Bezug von Sozialleistungen usw.

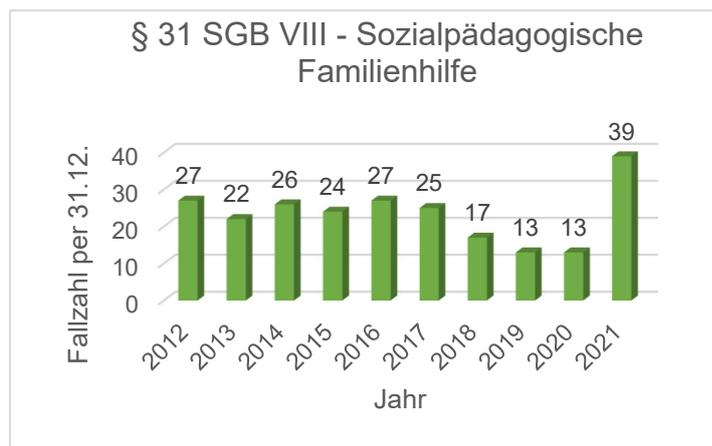
Zu den häufigsten Problemlagen in den Familien gehören:

- Mangelnde/fehlende Erziehungskompetenzen
- Mangelnde/fehlende Tagesstrukturen
- Mangelnde/gestörte Kommunikation (verbale und körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern/Partnern/Eltern-Kind)
- Psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen (u. a. Suchtprobleme, Depressionen, Borderline-Erkrankungen ...)
- Probleme bei den Antragstellungen/Finanzen und Behörden

Die Laufzeit (erste Befristung der Hilfe) der Familienhilfen wurde im Jahr 2020/2021 auf 12 Monate verlängert. Danach wird die Hilfe entweder verlängert, bei Erfolg beendet oder als Hilfe nach § 27 SGB VIII (MFB oder KWK) fortgeführt.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass sich in einigen Familien die Problematiken sehr verfestigt haben und die SPFH als Hilfeform nicht zur Zielerreichung führt. Gründe dafür sind, dass einerseits diese Familien nicht die Fähigkeit der Veränderung besitzen und andererseits die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern mitunter derart gering ist, um Veränderungen hinsichtlich der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu erreichen. In solchen Situationen, auch für die

Mitarbeiter/innen des Jugendamtes schwierigen Konstellationen, verbleibt mitunter nur noch die Prüfung, ob eine tatsächliche nachweisbare Kindeswohlgefährdung festzustellen ist.



Das Fallaufkommen im § 31 SGB VIII ist im Jahr 2021 deutlich angestiegen, was im Zusammenhang mit der veränderten Laufzeit dieser Hilfeform zu erklären ist. Nach wie vor konzentrieren sich die Hilfen auf den Raum Arnstadt, gefolgt vom Umland Ilmenau sowie Stadtilm.

Grafik 16: Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Betrachtet man die Fallzahlentwicklung aller ambulanten Hilfen nach den §§ 27, 30, § 31 und § 41/30 SGB VIII im Ambulanten Sozialpädagogischen Teams ergibt sich folgende Darstellung:

Tabelle 20: Fallzahlentwicklung nach §§ 27, 30, 31 und 41/30 SGB VIII zum Stichtag 31.12.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle	45	53	55	52	53	59	60	63	46	62

Ein Einbruch der Zahlen ist im Jahr 2020 sichtbar. Das ist mit der Corona Pandemie zu erklären. Zu Beginn bestand auf allen Seiten eine große Unsicherheit bezüglich der Annahmen von Hilfen und deren Durchführbarkeit in der ersten Zeit der Pandemie.

Auswertungen zeigen, dass in den meisten Familien die akuten, existenziellen Probleme so stark sind, dass an klassischen Erziehungsfragen kaum noch gearbeitet werden kann. Die Probleme der meisten Familien sind geprägt von drohender Wohnungslosigkeit, Verlust der finanziellen Sicherung, Verlust des Kita-Platzes, häuslicher Gewalt, psychischer Erkrankungen gepaart mit Drogen-, Alkohol- und/oder anderen Abhängigkeitserkrankungen. Tatsächliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung ist in vielen Familien, die im Unterstützungssystem der Jugendhilfe sind, nicht mehr ausreichend vorhanden. Deshalb liegt der Fokus in der ambulanten Arbeit auch auf der Schaffung von Voraussetzungen, Familiensysteme unter Berücksichtigung des Kinderschutzes und vertretbarer Lebensbedingungen nach Möglichkeit zu erhalten.

Tabelle 21: Erfolgreiche Beendigung der Hilfen § 27, 30 und 31

Jahr	2019	2020	2021
Erfolgreiche Beendigung der Hilfen in %	43 %	60 %	58 %

Die eigene Erfassung durch das Ambulante Team zeigt einen Anstieg bei den erfolgreich beendeten Hilfen.

Ergänzende Angebote durch das ambulante Team, wie die Elternwerkstatt sind wichtig für das Gelingen positiver Hilfeverläufe. Hier erlernen die Eltern u. a. notwendige Kompetenzen im Umgang mit ihren Kindern. Das Angebot der Elternwerkstatt wurde noch einmal konzeptionell überarbeitet und an die aktuellen Bedarfs- und Problemlagen in den Familien angepasst. Die Elternwerkstatt unter dem Namen „twsd-family fit“ wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Teams, welche als Kursleiter ausgebildet sind im Tandem geleitet. In den

letzten drei Jahren fand jedoch kein Kurs statt, 2019 unter anderem wegen fehlender Teilnehmer und in 2020 und 2021 aufgrund der Coronapandemie. Im Frühjahr 2022 wurde ein Kurs erfolgreich gestartet und für den Herbst ein nächster vorgesehen.

Während der ersten Lockdown Phase im Frühjahr 2020 war auch das ambulante Team vor besondere Herausforderungen gestellt, da durch die eingeführten Maßnahmen der Bundesregierung auch die Kontaktzeiten mit anderen Menschen/Familien begrenzt waren. Um trotzdem den Kontakt zu den Familien zu halten wurden auch in Absprachen mit dem sozialen Dienst neue Ideen entwickelt, um die Arbeit aufrecht erhalten zu können. So wurden u. a. Kontaktzeiten reduziert, Treffen mit den Familien ins Freie verlegt oder telefonisch mit den Familien gearbeitet. Im Verlauf hat sich die Situation stabilisiert und es konnte unter Beachtung der Hygieneregeln wieder zu einer gewohnten Arbeitsweise zurückgefunden werden.

Im Ambulanten Sozialpädagogischen Team sind unter Anleitung des Trägerwerkes Soziale Dienste Thüringen GmbH (Koordinationsstelle) drei Fachkräfte des Arnstädter Bildungswerkes e. V. und fünf Fachkräfte der TWSD Thüringen gGmbH tätig.

Auch im jetzigen Berichtszeitraum blieb das Sozialpädagogische Team von personellen Veränderungen nicht verschont. Die vielen Möglichkeiten am Arbeitsmarkt für Fachkräfte führten auch hier zu mehreren Personalabgängen und Neueinstellungen. Diese hatte und hat Auswirkungen auf die sozialpädagogische Arbeit mit den Familien. Durch personelle Erweiterungen und Lohnsteigerungen seitens des Jugendamtes sowie einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beim Träger wird versucht, diese Entwicklung zu kompensieren.

4.3.6 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Angebot. Die Betreuung erfolgt konzeptionell Montag bis Freitag in der Zeit von ca. 13.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr. In der Trägerschaft des Vereins für Sport und erlebnisorientierte integrative Sozialarbeit e. V. (VSS) befindet sich die sozialpädagogische Tagesgruppe am Standort Ilmenau mit 9 Plätzen. Die Tagesgruppe in Ichtershausen mit 8 Plätzen befindet sich in Trägerschaft des ABW Ichtershausen.



Grafik 17: Erziehung in der Tagesgruppe

Grafik 17 gibt eine Übersicht zur Fallzahlentwicklung des § 32 SGB VIII. Die Erhöhung ab 2019 ergibt sich aus der Installation eines neuen Angebotes in Ichtershausen. Für die Gruppe für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sind pro Tagesgruppe zwei Fachkräfte zur Betreuung vorhanden. Der Zugang zu den Tagesgruppen ist durch einen Fahrdienst gewährleistet. Für die inhaltliche Arbeit sind ausreichend Aufenthalts- und Funktionsräume vorhanden. Die durchschnittliche Belegung der Tagesgruppe in den letzten drei Jahren lag bei 88,2 %. Die Auslastung zeigt, dass dieses Angebot von Bedeutung für die Jugendhilfelandchaft im Kreis ist.

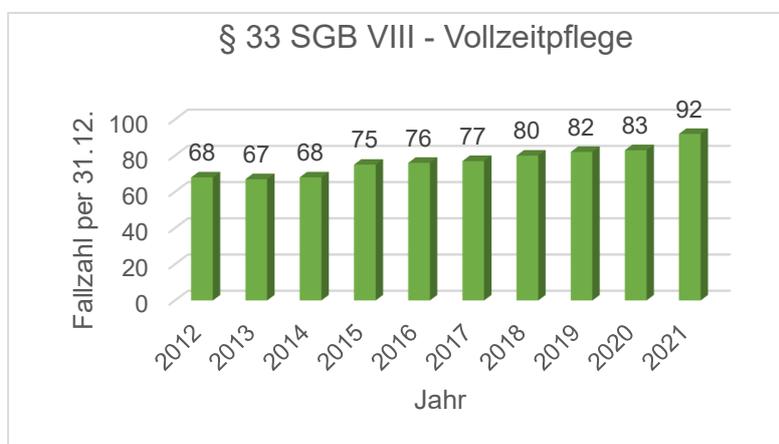
Häufig sind dieser Hilfe bereits ambulante Leistungen in den Familien vorangegangen, aber nicht mehr ausreichend. Jedoch soll die Tagesgruppe auch dazu dienen, eine stationäre Hilfe der Kinder und damit Fremdplatzierung zu vermeiden.

4.3.7 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Aus der Tabelle 22 ist die Entwicklung der Vollzeitpflegen der letzten drei Jahre zu entnehmen. Hierbei wird deutlich, dass es im Jahr 2021 noch einmal einen Anstieg um 9 Kinder zum Vorjahr 2020 gegeben hat.

Tabelle 22: Übersicht Vollzeitpflege zum Stichtag 31.12. (eigene Statistik)

Jahr	Pflegekinder gesamt	Pflegefamilien gesamt	Davon PK in anderen Landkreisen	Kinder in Pflegestellen mit Ziel der Adoption	Amtshilfe Sozialamt	Kostenerstattung an andere Jugendämter
2019	82	77	4	25	3	39
2020	83	74	4	23	3	33
2021	92	79	11	32	2	29



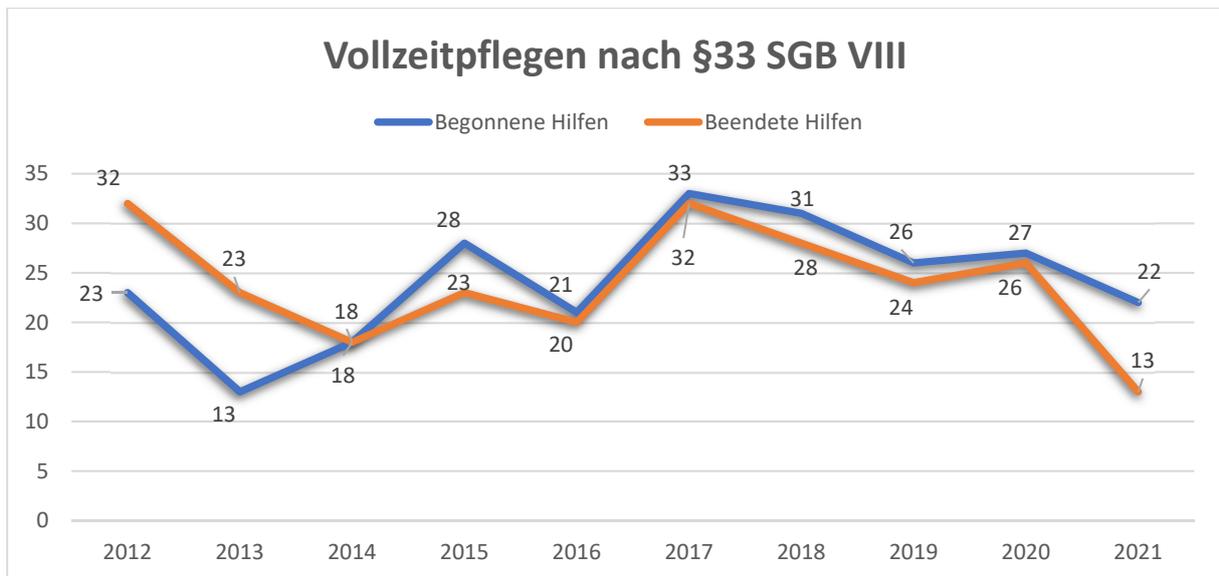
Die meisten Vollzeitpflegen von vorrangig kleinen Kindern resultierten aus akuten Krisensituationen (ION) und der anschließenden Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Gründe sind sehr unterschiedlich und reichen von Erkrankungen (psychische Erkrankungen, Suchtkrankheiten etc.) der Eltern über Verwahrlosungszustände und Misshandlungen der Kinder, sehr schlechten

Grafik 18: Vollzeitpflege

Wohnsituationen und der Tatsache, dass die Eltern nicht in der Lage sind, diese Zustände abzustellen. Diese Tendenz ist leider nach wie vor steigend.

Nach wie vor stellen die Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII den Schwerpunkt bei den stationären Hilfen im IIm-Kreis dar. Die Stichtagszahl zum jeweils 31. Dezember zeigt dabei nur eine Momentaufnahme. Die begonnenen und beendeten Hilfen im Verlauf eines Jahres sind bei der Betrachtung der Fallzahlen und deren Entwicklung ebenfalls von Bedeutung.

Die Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII setzen sich aus den regulären Hilfen und den Kurzzeitpflegen (bis zu max. 6 Monaten) zusammen.



Grafik 19: Begonnene und beendete Vollzeitpflegen im IIm-Kreis (eigene Statistik)

Die Gewinnung von geeigneten Pflegestellen, Kurzzeit- und Bereitschaftspflegestellen ist nach wie vor schwierig. Dies ist ein bundesweites Problem. Näheres zu den Bereitschaftspflegestellen siehe Punkt 4.4.2. Inobhutnahmen.

Das Jugendamt erwartet auch weiterhin einen hohen Bedarf für Plätze in der Vollzeitpflege. Deshalb kommt der Gewinnung neuer Pflegefamilien durch gezielte Pflegeelternwerbung zur Absicherung des Bedarfs nach wie vor eine besondere Bedeutung zu. Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit bleibt ein Schwerpunkt in der Arbeit des Pflegekinderdienstes. Im Frühjahr 2020 ging eine eigene Homepage online. Weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen sind geplant.

Das Jugendamt betreibt eine intensive Pflegeelternarbeit mit den Schwerpunkten Fortbildung und Anleitung. Für die Pflegeeltern und die Bewerber wurden auch im Berichtszeitraum 2019-2021 wieder verschiedene Ganztagsseminare sowie eine Gesprächsrunde u.a. zu folgenden Schwerpunkten angeboten:

- Crystal Meth – der Einfluss auf das ungeborene Kind, die Folgen und der Umgang damit
- Altersgerechte Mediennutzung
- FASD und der Umgang mit betroffenen Pflegekindern

Tabelle 23: Übersicht Fortbildungen für Pflegeeltern

Jahr	Anzahl Fortbildungen
2019	3 x Fortbildungen, 2 x Bewerberschule, 2 x Stammtisch, Pflegefamilientreffen stattgefunden
2020	6 Fortbildungen und Pflegefamilientreffen geplant, 5 Fortbildungen und Pflegefamilientreffen abgesagt aufgrund Corona
2021	Fortbildungen und Pflegefamilientreffen aufgrund Corona abgesagt, 4 kleinere Veranstaltungen/ Wanderungen

Durchschnittlich haben diese Angebote zwischen 15 und 20 interessierte Pflegeeltern genutzt. Auch im vergangenen Berichtszeitraum fanden wieder Bewerberschulungen statt, die teilweise mit anderen Fortbildungsangeboten kombiniert werden konnten. Inhalte dieser Schulungen sind neben Rechtsfragen auch Themen der Biographiearbeit und Bindung.

4.3.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (ohne UmA) nach § 34 SGB VIII

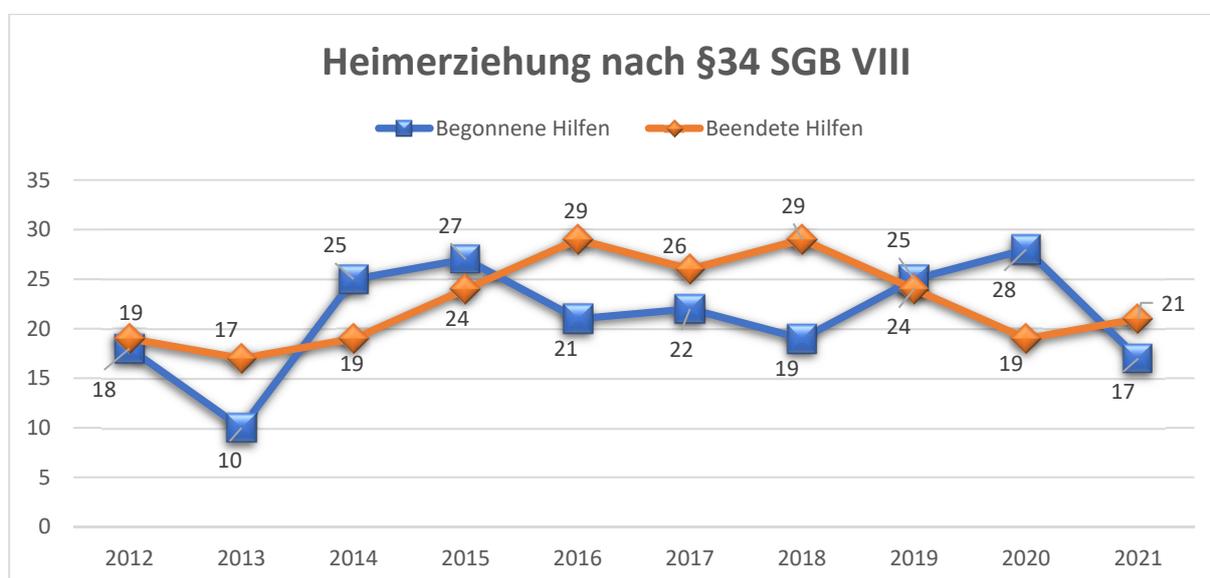
Im IIm-Kreis gibt es vier Träger mit stationären Einrichtungen der Heimerziehung, betrieben durch das Marienstift Arnstadt, der Kindervilla IImtal e. V., dem Bildungswerk Großbreitenbach

mit seiner Einrichtung in Neustadt sowie dem ABW e.V. mit seinem integrativen Kinder- und Jugendwohnheim in Ichtershausen. Somit verfügt der Kreis über eine Gesamtkapazität von 85 Plätzen.

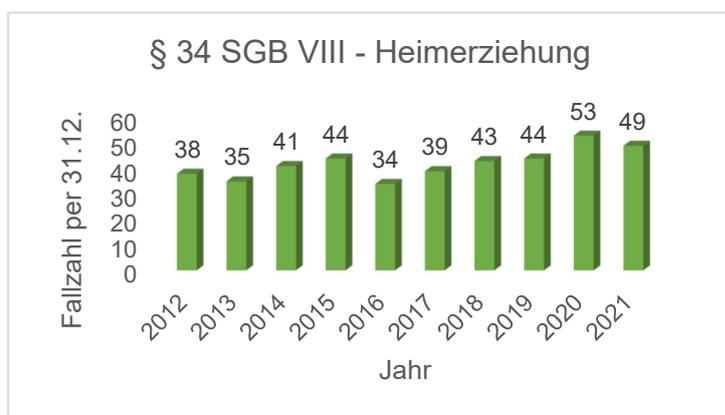
Diese Einrichtungen nehmen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Landkreisen auf. Von den 49 laufenden Hilfen des IIm-Kreises (31.12.2021) sind 32 Fälle plus 6 UmA in den o.g. vier Einrichtungen untergebracht. Zehn junge Menschen, die in Einrichtungen außerhalb des IIm-Kreises betreut werden, kamen durch Zuständigkeitswechsel von anderen Jugendämtern zu uns und sind in den bisherigen Einrichtungen verblieben.

Die Einrichtungen des IIm-Kreises sind generell sehr gut ausgelastet. Somit können nicht alle Belegungsanfragen unseres Amtes durch die Einrichtungen im Kreis gedeckt werden. Die Gründe dafür sind unterschiedlich (keine freien Plätze oder Nichtgeeignetheit der Einrichtung für das Kind oder den Jugendlichen).

Für den Übergang in die Selbständigkeit muss bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit mit dem Trainieren begonnen werden. Strukturell ist dafür ein separates Betreutes Wohnen, möglichst mit räumlicher Trennung vom normalen Heimbetrieb, sinnvoll. Derzeit verfügen drei Einrichtungen, die Kindervilla IImtal e.V., KH Neustadt als auch das ABW über Plätze in betreuter Wohnform für die Verselbständigung.



Grafik 20: Begonnene und beendete Heimerziehungen im IIm-Kreis zum Stichtag 31.12. (eigene Statistik)



Per 31.12.2021 waren insgesamt 49 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung untergebracht. Die Gründe dafür sind sehr verschieden. In vielen Fällen sind in den Familien vor der Unterbringung der Kinder oder Jugendlichen in der Heimerziehung verschiedene ambulante Hilfen installiert gewesen, die nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Grafik 21: Heimerziehung

Die in der Grafik im Jahr 2020 dargestellte steigende Anzahl von Heimerziehungen ist zurückzuführen auf die Unterbringung von mehreren Geschwistern aus einzelnen Familien sowie mehrere Zuständigkeitswechsel nach Umzug von Eltern in den IIm-Kreis, bei einem Fall mit 5 Geschwistern in Heimerziehung.

Bei Neufällen in der Heimerziehung wird die vorrangige Nutzung der im Ilm-Kreis ansässigen Einrichtungen weiterhin verfolgt. Dies geschieht vor allem dann, wenn das soziale Umfeld zu erhalten oder eine positive Elternarbeit möglich ist. Ein weiteres Kriterium der stationären Hilfen ist laut Qualitätsstandards des Jugendamtes, Kinder unter 8 Jahren vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen.

4.3.9 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISPE) nach § 35 SGB VIII

Seit 2004 hat es in unserem Jugendamt selbst keinen Fall gegeben.

4.3.10 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Rechtsgrundlagen für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind die §§ 10, 35a des SGB VIII sowie das Bundesteilhabegesetz. Die Umsetzung dieser Leistung ist für die Jugendämter nicht einfach. Insbesondere die komplizierten rechtlichen Voraussetzungen, die Fristen, die vorrangigen Zuständigkeiten und die für die Hilfestellung notwendigen medizinischen Abklärungen stellen die Jugendhilfe vor besondere Probleme. Damit verbunden ist ein sehr hoher Bearbeitungsaufwand.

Es wird auch im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder davon bedrohte Kinder und Jugendliche zwischen der stationären und ambulanten Hilfe unterschieden.

Tabelle 24: Übersicht Eingliederungshilfe (eigene Statistik)

Stichtag	ambulant	stationär
31.12.2012	7	4
31.12.2013	6	4
31.12.2014	6	3
31.12.2015	8	4
31.12.2016	5	2
31.12.2017	4	4
31.12.2018	6	4
31.12.2019	11	5
31.12.2020	18	3
31.12.2021	17	7

Insgesamt ist im Bereich der Eingliederungshilfe ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Anzunehmen ist, dass als Folgen der Corona-Pandemie immer mehr Kinder und Jugendliche psychische Probleme (z.B. sozialer Rückzug, Angststörungen, Spielsucht, massive Schulabsistenz und andere) mit entsprechenden medizinischen Diagnosen aufweisen, denen mit den normalen Angeboten der Jugendhilfe im ambulanten Bereich als auch in der Heimerziehung nicht mehr begegnet werden kann. Hier werden spezialisierte Einrichtungen benötigt, welche mit entsprechenden Konzepten und erhöhten Betreuungsschlüsseln genau diese Bedarfe der Kinder und Jugendlichen decken können.

Aktuell (31.08.2022) haben wir 10 Kinder und Jugendliche in solch stationären Hilfen untergebracht. Weitere Anträge sind in Bearbeitung bzw. befinden sich weitere junge Menschen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die meistens nach dem Klinikaufenthalt einer stationären Nachbetreuung durch die Jugendhilfe benötigen.

Eingliederungshilfe in ambulanter Form findet bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorrangig für Kinder und Jugendliche mit psychischen Krankheitsbildern, z. B. Autismus, Mutismus etc., Schulbegleitungen oder Teilleistungsstörungen (Legasthenie/Dyskalkulie) statt. In der Tabelle 24 ist in der Fallzahlenentwicklung ein Anstieg der ambulanten Leistungen in den letzten drei Jahren zu verzeichnen. Vor allem autismspezifische Förderungen sowie Integrationshilfen werden gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dieser Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort.

Der Ilm-Kreis ist bestrebt, notwendige Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach Möglichkeit durch vor Ort ansässige Träger erbringen zu lassen. Für unser Jugendamt ist vorrangig die Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. im ambulanten Bereich tätig.

Die Förderung für Kinder und Jugendliche mit einer Autismusspektrumsstörung wird durch speziell dafür ausgebildete Fachkräfte durchgeführt. Der stetig wachsende Bedarf in diesem Bereich machte es erforderlich, die Kapazitäten zu erweitern, da auch das Sozialamt des Ilm-Kreises das Angebot des Trägers nutzt. Teilweise war es für den Träger schwierig, die erforderliche Leistung zeitnah und im notwendigen Umfang zu erbringen, da er personell an seine Kapazitätsgrenzen geraten ist. Hierfür waren immer wieder Gespräche zur notwendigen Personalausstattung und dem flexiblen Einsatz erforderlich. Aktuell arbeiten drei Fachkräfte mit unterschiedlichen Stundenanteilen in diesem Bereich.

Für notwendige Integrationshilfen verfügt der Träger über einen Pool an Schulbegleitern, die bei Vorliegen der entsprechend notwendigen Voraussetzungen eingesetzt werden können. Jedoch hat der Bedarf an Integrationshilfen sehr zugenommen, so dass der Träger auch hier an seine Kapazitätsgrenzen gekommen ist.

Die Herausforderungen an das Schulsystem mit der Einführung des gemeinsamen Unterrichtes (GU), verbunden mit einer nicht ausreichenden Anzahl an Lehrkräften und Sonderpädagogischen Fachkräften, sind nach wie vor zu spüren. Die Anträge auf ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sind weiterhin viel höher als in den Jahren vor der Einführung des Gemeinsamen Unterrichts.

Es fehlen nach wie vor strukturelle und personelle Voraussetzungen an fast allen Schulen, um auch besondere oder schwierige Schüler entsprechend zu beschulen. Daraus resultieren immer wieder Anträge - vor allem initiiert von Schulen - auf Integrationshelfer.

Diese Anträge kommen deshalb zustande, weil die Jugendhilfe als Ausfallbürge für eine nicht ausreichende Beschulung, i. d. R. durch nicht ausreichendes und qualifiziertes Personal, seitens des staatlichen Schulwesens, einspringen soll. Dabei werden meistens Schulbegleiter beantragt, die die Schüler u. a. in den gemeinsamen Unterricht integrieren sollen.

Im Rahmen der Bearbeitung solcher Einzelfälle versucht das Jugendamt, vor einer individuellen Förderung für das einzelne Kind teilweise auch die Schulsozialarbeit (inkl. dem mobilem Projekt) einzubeziehen. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt.

Das Staatliche regionale Förderzentrum „Pestalozzischule“ Ilmenau mit seiner Außenstelle in Arnstadt (Plauesche Straße) ist zur Absicherung der Beschulung von besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zum System Förderschule ist aber weiterhin schwierig.

Das Jugendamt des Ilm-Kreises lässt bei der Bearbeitung der Anträge die vorrangige Verantwortung und Zuständigkeit der Schule nicht unberücksichtigt und drängt in jedem Einzelfall auf die Wahrnehmung dieser schulischen Verantwortung. Dieser mitunter aufwendige und unbequeme Weg kostet viel Zeit und Kraft. Das staatliche Schulamt muss bei jedem Antrag auf Schulbegleitung gemäß einer Vorrangprüfung diese Verantwortung aufzeigen.

Insgesamt ist es sinnvoll und aus Sicht des Jugendamtes notwendig, eine grundsätzliche zukunftsorientierte Lösung zu erarbeiten, da Integration bzw. Inklusion in Schulen nicht über die kommunale Eingliederungshilfe bzw. Schulbegleitung geschehen kann. Dies ist sowohl fachlich wie auch kommunalrechtlich und finanzpolitisch abzulehnen.

Aufgrund der Änderung des Thüringer Schulgesetzes und der neuen umzusetzenden Regelungen des Bundesteilhabegesetzes ist ein deutlich erhöhtes Arbeitsaufkommen zu verzeichnen. Aufgrund der hinzukommenden komplizierten Regelungen zu Fristen und Zuständigkeiten wurde ein spezielles Eingliederungshilfe - Team im sozialen Dienst gebildet. Diese Kolleg/innen verfügen über zusätzliche spezielle Kenntnisse, welche in der Eingliederungshilfe

notwendig sind. Eine Mitarbeiterin ist als Reha Ansprechstelle tätig, welche im Zuge des Bundessteilhabegesetzes von allen Rehaträgern, wozu auch das Jugendamt gehört eingerichtet werden musste. Sie ist vor allem mit der Beratung von Eltern und Schulen betraut sowie mit einer Prüfung im Falleingang. Diese Arbeitsweise hat sich bereits bewährt, muss jedoch mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes weiter ausgebaut werden.

4.3.11 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Bei Hilfen für junge Volljährige handelt es sich um junge Menschen, die i. d. R. nach stationären Hilfen nachbetreut werden und zwischen 18 und unter 21 Jahre alt sind. Ziele sind die weitere Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung nach Erreichen der Volljährigkeit. Die nachstehende Tabelle zeigt einen Anstieg der Hilfen im stationären und vor allem im Bereich der stationären Eingliederungshilfe. Meist sind die jungen Erwachsenen aufgrund psychischer Diagnosen sowie von ihrem Reifegrad noch nicht in der Lage ein eigenständiges Leben zu führen. Hier ist in den kommenden Jahren aufgrund der Änderung des SGB VIII mit einer erhöhten Fallzahl zu rechnen.

Tabelle 25: Anzahl der Hilfen für junge Volljährige (eigene Statistik)

Stichtag	ambulant	stationär
31.12.2012	1	1
31.12.2013	1	3
31.12.2014	2	0
31.12.2015	2	1
31.12.2016	2	1
31.12.2017	3	1
31.12.2018	1	4
31.12.2019	2	2
31.12.2020	1	4
31.12.2021	1	5

4.3.12 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA)

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, für unbegleitete minderjährige Ausländer die Betreuung unter Maßgabe des SGB VIII sicherzustellen, den Bedarf an Jugendhilfe und sozialer Integrationsmaßnahmen festzustellen, das Ruhen der elterlichen Sorge beim Gericht zu beantragen, einen Vormund (i. d. R. Mitarbeiter/in des Jugendamtes) zu bestellen, Entscheidungen über den Lebensort des UmA zu treffen und die entsprechend notwendigen Jugendhilfemaßnahmen umzusetzen.

Nach der großen Flüchtlingswelle im Jahr 2015 kam es zu einem starken Rückgang an Zuweisungen durch das Land Thüringen in den Jahren 2019 und 2020. Dies änderte sich jedoch im Jahr 2022, hier wurden bis August bereits 11 Neuaufnahmen nach 7 Neuaufnahmen im Jahr 2021 registriert.

Tabelle 26: Fallzahlenübersicht UmA

UmA Hilfeart	Fallzahl 31.12.2019	Fallzahl 31.12.2020	Fallzahl 31.12.2021	Stand 08/2022
§ 27 Sonstige Hilfen zur Erziehung	2	1	1	2
§ 30 Betreuungshelfer	0	0	0	0
§ 32 Tagesgruppe	1	1	0	0
§ 34 Heimerziehung	6	4	5	6
§ 41/30 Hilfe für junge Volljährige	2	0	0	0
§ 41/34 Hilfe für junge Volljährige	3	2	1	3
Gesamt	14	8	7	11

Zu den 11 laufenden Hilfen im August 2022 kommen aktuell noch 3 laufende Inobhutnahmen. Die zugewiesenen jungen unbegleiteten Ausländer wurden im ABW untergebracht.

Mit der Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen kam ab dem Jahr 2022 auch wieder eine neue Herausforderung auf den sozialen Dienst zu. Hier galt es, zu prüfen, ob unbegleitete Kinder und Jugendliche mit einreisen. Es sind Vollmachten von Eltern und Verwandten zu prüfen, Familien zu beraten und zu unterstützen. Zum aktuellen Zeitpunkt (7/2022) wurde der Status von 14 Kindern/Familien geprüft.

4.3.13 Auswertung der beendeten Hilfen 2019 - 2021

Der durch das Jugendamt des IIm-Kreises selbst entwickelte Fragebogen zur Auswertung der beendeten Hilfen bei Leistungen nach §§ 19 - 41 SGB VIII, der diese Fälle noch einmal analysiert, beruht auf der subjektiven Einschätzung der Sozialarbeiter/innen des Sozialen Dienstes und erfasst unter anderem Angaben zu den Gründen der Beendigung und den erreichten Ergebnissen.

Tabelle 27: Darstellung der ausgewerteten beendeten Hilfen und Abbrüche (eigene Statistik)

Jahr	Beendete Hilfen	Abbrüche	Prozentualer Anteil
2012	164	29	17,7
2013	144	31	21,5
2014	142	26	18,4
2015	157	41	26,1
2016	204	52	25,5
2017	227	69	30,4
2018	205	58	28,3
2019	159	49	30,8
2020	140	41	29,3
2021	123	54	43,9

Die Anzahl der Abbrüche von Hilfen zur Erziehung aller beendeten Hilfen ist seit 2017 hoch. Der Abbruch findet aus verschiedenen Gründen statt, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten, des jungen Menschen, auf Ersuchen des Leistungserbringers oder auf Veranlassung des Jugendamtes. Im Jahr 2021 sind die Abbrüche besonders hoch. Zu den häufigsten Gründen gehören die mangelnde bzw. fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Hilfeempfängers und/oder seiner Eltern. In den Tabellen 28 und 29 sind die Abschlussprotokolle der Jahre 2019 und 2021 exemplarisch detailliert ausgewertet.

Tabelle 28: Auswertung der Abschlussprotokolle beendete Hilfen 2019 (eigene Statistik)

2019	§ 19	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35a	§ 41	Gesamt
Grund der Beendigung												
gemäß Hilfeplan	0	14	2	2	3	14	0	7	3	0	4	49
Abgabe an anderes JA	0	2	0	0	0	0	0	3	2	1	0	8
Überleitung in and. Hilfe	0	14	0	0	1	19	1	6	10	2	0	53
Abbruch	0	13	1	1	8	5	4	6	8	1	2	49
Gesamt Beendigung	0	43	3	3	12	38	5	22	23	4	6	159
Zielerreichung												
vollständig erreicht	0	13	0	1	3	13	0	12	4	0	1	47
Überwiegend erreicht	0	10	2	2	4	9	1	4	4	2	3	41
teilweise erreicht	0	14	0	0	2	11	4	1	4	1	2	39
nicht erreicht	0	5	1	0	3	5	0	4	8	1	0	27
Trägerqualität												
voll zufrieden	0	25	0	0	4	17	3	11	7	1	2	70
zufrieden	0	14	3	3	7	16	1	7	12	3	4	70
mit Einschränkungen	0	3	0	0	0	4	1	2	0	0	0	10
unzufrieden	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	3

Die Anzahl der Abbrüche 2019 im Bereich der ambulanten Hilfe nach § 30 mit 67 % sehr hoch. Diese Zahl ist nicht zufriedenstellend. Im Jahr 2021 ist ebenfalls eine hohe Anzahl an Abbrüchen in den Hilfen nach § 30, 31 und vor allem in der Heimerziehung nach § 34 mit 57,9 % zu verzeichnen. Durch die Coronapandemie ist ein Teil der ambulanten Hilfen durch die Familien abgebrochen worden. Im Bereich der Heimerziehung wurde von Einrichtungen signalisiert, dass diese die teilweise besonderen Anforderungen nicht mehr für die betreffenden Kinder und Jugendlichen decken konnten, so dass nach anderen Einrichtungen gesucht werden musste. Ein Hintergrund dafür sind u.a. Engpässe beim Fachpersonal in den Einrichtungen.

Die Ziele wurden dabei vollständig bzw. überwiegend in 2019 = 57,1% und in 2021 = 63,5% erreicht. Auch hier ist wieder der Zusammenhang mit den Abbrüchen bzw. Überleitungen in eine andere Hilfeart herzustellen.

Bezüglich der Trägerqualität, d. h. der von den Einrichtungen und Sozialarbeitern außerhalb des Jugendamtes erbrachten Leistungen, wurden 2019 und 2021 jeweils rund 91,5 % mit voll zufrieden bzw. zufrieden beurteilt.

Tabelle 29: Auswertung der Abschlussprotokolle beendete Hilfen 2018 (eigene Statistik)

2021	§ 19	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35a	§ 41	Gesamt
Grund der Beendigung												
gemäß Hilfeplan	1	15	1	0	3	6	6	4	6	5	4	51
Abgabe an anderes JA	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3
Überleitung in and. Hilfe	0	3	1	0	3	3	1	2	0	1	1	15
Abbruch	1	6	0	1	7	14	6	2	11	4	2	54
Gesamt Beendigung	2	25	2	1	13	23	13	8	19	10	7	123
Zielerreichung												
vollständig erreicht	1	10	1	0	5	15	1	3	5	2	3	46
Überwiegend erreicht	0	10	0	0	2	3	7	4	1	1	1	29
teilweise erreicht	0	3	1	0	1	4	2	1	4	6	2	24
nicht erreicht	1	1	0	1	5	1	2	0	6	1	1	19
Trägerqualität												
voll zufrieden	2	17	1	1	6	6	3	5	4	6	4	60
zufrieden	0	5	1	0	7	7	9	3	11	2	3	50
mit Einschränkungen	0	2	0	0	0	0	1	0	1	2	0	9
unzufrieden	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1

4.4 Kinderschutz und Inobhutnahme

4.4.1 Kinderschutzmeldungen gemäß § 8a SGB VIII

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe im Sozialen Dienst. Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen werden von allen Mitarbeitenden des Jugendamtes entgegengenommen und gemäß der Arbeitsanleitung „Kinderschutz“ weiterverfolgt, d. h., nach Eingang der Meldung beginnt unverzüglich ein vorgeschriebener zielorientierter Handlungsablauf einschließlich einer schriftlichen Fallverlaufsdokumentation.

Ab dem zweiten Halbjahr 2017 ist eine deutliche Steigerung der Meldungen zum Kinderschutz zu verzeichnen, wobei im Jahr 2020 ein minimaler Rückgang zu verzeichnen war, der mit der Pandemie erklärt werden kann. Im Jahr 2022 sind die bisher erfassten Meldungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (5,1 Meldungen pro Woche) bereits höher. In der nachfolgenden Tabelle wird die Fallzahlenentwicklung der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle 30: Anzahl der Kinderschutzmeldungen – eigene Statistik

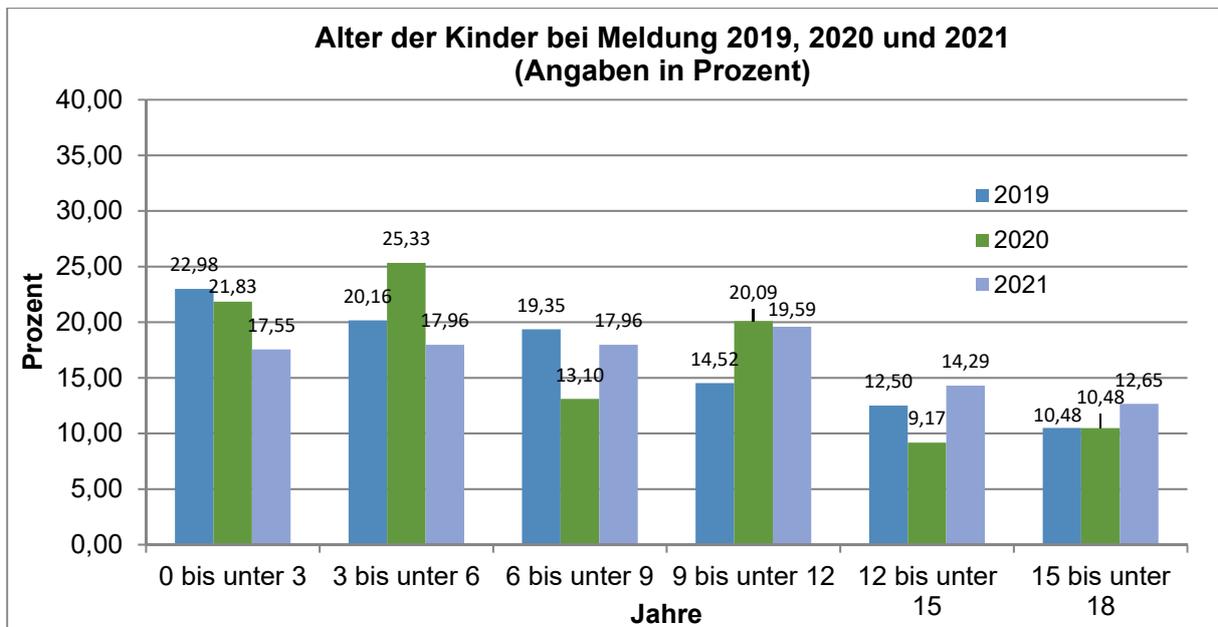
Jahr	Anzahl der Meldungen	Durchschnitt pro Woche
2012	192	3,69
2013	169	3,25
2014	195	3,75
2015	145	2,79
2016	170	3,27
2017	151	2,90
2018	228	4,38
2019	247	4,78
2020	229	4,4
2021	245	4,7

Da jede Meldung erfasst und geprüft wird, ist der Arbeitsaufwand entsprechend groß. Die Dokumentation findet in einer für den Kinderschutz entwickelten Software statt, die von der Datenerfassung bis hin zur Meldung an die Bundesstatistik den kompletten Fallverlauf übersichtlich nachvollziehbar darstellt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die gesamte Bearbeitung einer Kinderschutzmeldung, von der Fallaufnahme über die Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen, Hausbesuchen, Gesprächen mit unterschiedlich Beteiligten, der Beratung im Fachteam bis hin zur abschließenden Bewertung beträgt im Durchschnitt 6 Arbeitsstunden. Kommt die Erarbeitung eines Stuttgarter Kinderschutzbogen hinzu, beträgt der Arbeitsanteil ein Vielfaches mehr.

Einen deutlichen Anstieg gab es 2021 bei der Erstellung des Stuttgarter Kinderschutzbogens. Hierbei handelt es sich um ein Instrument mit standardisierten Fragebögen, welche Aussagen zur körperlichen und psychischen Entwicklung, sozialen Verhaltensweisen, kognitiven Entwicklungen der Kinder/Jugendlichen (immer dem Alter und den entsprechenden Entwicklungsstadien von Kindern und Jugendlichen angepasst), den persönlichen und familiären Bedingungen sowie der Interaktion zwischen Eltern und Kindern treffen können. Hieraus können dann Erkenntnisse zu möglichen Kindeswohlgefährdungen in verschiedenen Bereichen herausgearbeitet werden. Der Bogen kommt im Jugendamt intern zur Anwendung, wenn eine umfassende Fallbetrachtung der Gefährdungssituation notwendig wird oder bevor das Familiengericht bezüglich einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB angerufen werden muss.

2021 wurde dieser Bogen für 16 Kinder/Jugendliche aus 7 Familien erarbeitet. Dieses Instrument ist sehr zeitaufwendig, es braucht in der Erarbeitung des Bogens, an der mindestens 3 Sozialarbeiter/innen beteiligt sind, durchschnittlich 3 Stunden für ein Kind/Jugendlichen. Hinzu kommen die diesbezüglich geführten ausführlichen Auswertungsgespräche mit den Eltern.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die fachliche Bearbeitung der Kinderschutzmeldungen zeitaufwendiger geworden ist.



Grafik 22: Alter der Kinder bei Kinderschutzmeldung – eigene Auszählung

Die Grafik 22 macht deutlich, dass bei den im Jugendamt eingegangenen Kinderschutzmeldungen tendenziell in 2021 alle Altersgruppen nahezu gleich stark betroffen sind. In den Vorjahren lag der Schwerpunkt im Altersbereich der 0 bis unter 6Jährigen.

Die nachfolgende Übersicht in Tabelle 31 zeigt die Einschätzungsentwicklung aller gemeldeten Kindeswohlgefährdungen lt. Statistik.

Tabelle 31: Ergebnisse der Kinderschutzmeldungen 2019-2021 – eigene Statistik

Ergebnis (bezogen auf Bundesstatistik)	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021
Keine Kindeswohlgefährdung	97	87	95
Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen	12	9	18
Beratung/Betreuung notwendig	130	121	109
Kindeswohlgefährdung festgestellt	8	12	21
ION (resultierend aus den Punkten 2, 3 und 4)	11	15	12

4.4.2 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Bei Feststellung einer akuten schwerwiegenden Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt, wenn ein Kind oder Jugendlicher selbst darum bittet oder wenn ein ausländisches Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich keine Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

In der Regel handelt es sich hierbei um eine kurzfristige und vorläufige Form der Unterbringung, welche gekennzeichnet ist durch den Auftrag, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechende Krisenintervention zu gewährleisten, sowie die Kinder und Jugendlichen in ihrer Notlage zu beraten und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Tabelle 32: Inobhutnahmestellen im IIm-Kreis

Ort	Plätze	Bemerkung
ABW Ichtershausen ab 01.04.2022	4	Vertragliche Bindung mit Vorhaltung
Kinder- und Jugendheim Neustadt	2	Möglichkeit bei freien Plätzen
Kinder- und Jugendwohnheim „Hohe Bleiche“ des Marienstifts in Arnstadt	3	Möglichkeit bei freien Plätzen

Das Jugendamt des IIm-Kreises hat eine vertraglich gebundene Inobhutnahmestelle in einer Heimeinrichtung sowie vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen, die aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich sind.

Tabelle 33: Bereitschaftspflegestellen im IIm-Kreis

Ort	Plätze	Altersgruppe
Arnstadt	4	0 bis ca. 10 Jahre
Langewiesen	2	0 bis ca. 10 Jahre
Arnstadt	2	0 bis ca. 10 Jahre
Gügleben	2	0 bis ca. 6 Jahre

Insgesamt verfügt der IIm-Kreis somit zum aktuellen Zeitpunkt über 14 Inobhutnahme-Plätze.

Tabelle 34: Entwicklung der Inobhutnahme (eigene Statistik)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Fälle	55	55	48	75 (+40 UMA)	60 (+76 UMA)	64 (+33 UMA)	57 (+10 UMA)	68 (+ 7 UMA)	66 (+ 4 UMA)	51 (+ 7 UMA)

Die dargestellten Zahlen ab dem Jahr 2012 schwanken sehr und zeigen, dass die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen schwer kalkulierbar ist. Die hohen Zahlen kommen meist mit der Herausnahme von mehreren Geschwisterkindern aus einer Familie zustande.

Die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes sind sehr bemüht, die äußerst schwierige Situation einer Inobhutnahme zum Wohle der Kinder und Jugendlichen jeweils baldmöglichst zu klären und zu beenden (unter der Prämisse, für die jungen Menschen eine tragfähige Perspektive zu schaffen).

Tabelle 35: Alter der Kinder bei Inobhutnahme (eigene Statistik)

Alter	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
0 bis 1	11	7	15	13	14	16	7	8	11	9
2 bis 8	12	18	13	27	15	10	15	26	21	10
9 bis 13	11	13	9	13	9	13	17	22	21	17
14 bis 18	20	17	11	22	22	25	18	12	13	15

Der Anteil der Inobhutnahmen in der Altersgruppe 0 bis 1 ist nach wie vor am höchsten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen. Die Ursachen bei den Kleinstkindern sind am häufigsten Mangelversorgung, ungenügende Fürsorge und Aufsicht sowie Verwahrlosung in den verschiedensten Bereichen. Bei den Älteren sind es häufig Elternkonflikte, die in der Situation direkt nicht lösbar sind und intensivere Unterstützungen notwendig machen.

In den meisten Fällen konnten die Kinder und Jugendlichen nach einiger Zeit zu ihren Eltern zurückkehren. Voraussetzung dafür ist in jedem Fall die Herstellung eines entsprechenden Umfeldes für die Kinder und Jugendlichen. Dabei erhalten alle Beteiligten die notwendige Unterstützung entweder in Form von Hilfen zur Erziehung oder anderer Angebote

Tabelle 36: Übersicht Unterbringung nach Beendigung der Inobhutnahme (eigene Statistik / ohne UmA)

Ort	2019	2020	2021
Rückkehr zu Personensorgeberechtigten	42	39	27
Überleitung in HzE	19	21	16
Andere (u.a. Psychiatrie, Übergabe anderes Jugendamt)	7	5	7

Das Jugendamt ist an einer schnellen Klärung und somit an einer kurzen Verweildauer interessiert. Deshalb ist jeder Fall schnellstmöglich zu prüfen und nach geeigneten Lösungen für die Betroffenen zu suchen. Das ist jedoch nicht in allen Fällen möglich und gelungen, so dass die durchschnittliche Verweildauer in den letzten zwei Jahren wieder angestiegen ist.

Tabelle 37: Durchschnittliche Verweildauer in den Inobhutnahmen (eigene Statistik)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
durchschnittliche Verweildauer in Tagen	19	20	23	21	16	14	11	13	20	21

4.5 Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

4.5.1 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Das SGB VIII sieht vor, allen Eltern mit Kindern, die sich trennen oder scheiden lassen, ein Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Das Angebot wird entsprechend des SGB VIII an alle Familien gemacht, welches jedoch nicht von allen Familien wahrgenommen wurde. Diese Zahl ist im Vergleich zu den Vorjahren weiter leicht rückläufig.

Tabelle 38: Beratung bei Scheidung (eigene Statistik)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Scheidungen	110	95	62	62	55

In allen strittigen Gerichtsverfahren zum Sorgerecht und Umgangsrecht muss das Jugendamt hinzugezogen werden. In diesen Fällen unterstützt das Jugendamt das Gericht. Die Mitarbeitenden versuchen, eine einvernehmliche Regelung zwischen den Elternteilen herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, arbeitet das Jugendamt dem Gericht die verschiedenen Standpunkte der Eltern zu und beachtet dabei insbesondere das Wohl des Kindes.

Tabelle 39 zeigt die Fallzahl an Verfahren, welche am Familiengericht im jeweiligen Jahr anhängig sind. Dazu kommen weitere Verfahren aus den Vorjahren, die im laufenden Jahr eventuell nicht abgeschlossen werden konnten. Es zeigt sich ein weiterer Rückgang der Fälle, was u.a. auch pandemiebedingte Ursachen haben kann, jedoch finden in den meisten Verfahren mehrere Verhandlungen statt bzw. ziehen sich einige Verfahren über mehrere Stunden, an denen die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes teilzunehmen haben. Deshalb ist der Arbeitsaufwand im Bereich der Familiengerichtshilfe insgesamt betrachtet ansteigend.

Einige dieser Fälle haben nach wie vor eine hohe Brisanz und ziehen sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Teilweise sind Fälle auch beim OLG anhängig. Dabei geht es in der Regel um hochstrittige Verfahren zwischen den Eltern zum Sorgerecht und zu Umgangsregelungen. Von der Jugendhilfe werden von den Betroffenen oftmals Regelungen/Entscheidungen erwartet, für die ein Jugendamt nicht zuständig ist.

Tabelle 39: Fallzahl der Familiengerichtshilfe (eigene Statistik)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fallzahl	265	237	236	251	281	239	221	223	203	197

Die Kooperation mit dem Familiengericht Arnstadt/Ilmenau ist als sehr positiv zu bewerten. Die jährlichen Zusammenkünfte zur gegenseitigen Abstimmung zwischen dem Jugendamt und den Familienrichtern des Amtsgerichtes Arnstadt/Ilmenau haben sich bewährt und sind für das Jugendamt sehr hilfreich. Im Mittelpunkt stehen hierbei u. a. die Zusammenarbeit, aktuelle Entwicklungen und die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen.

4.5.2 Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII

Das Jugendamt hat die Aufgabe, in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (§ 52 SGB VIII). Um dieser Aufgabe nachzukommen, wird informiert, wenn Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende in deliktische Handlungen verwickelt sind. Das Amt unterstützt das Gericht durch die Erstellung eines Jugendgerichtshilfeberichtes, berät Jugendliche und deren Eltern und prüft, ob im Einzelfall weitere Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Außerdem unterstützt das Jugendamt das Jugendgericht bei der Überwachung der Ableistung von Auflagen und Weisungen.

Tabelle 40: Übersicht (eigene Statistik)

Jahr	Anklagen	Diversionsverfahren	Strafbee- fehle	Tatverdächtige Kinder	Bußgeld Schulver- weigerung	Wandlung Bußgeld in Arbeits- stunden	Owi-ver- fahren gesamt	Meldun- gen durch die Polizei
2019	252	49	26	44	216	140	232	520
2020	264	65	20	53	81	84	298	621
2021	200	44	29	59	70	88	286	521

Der Rückgang der Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung, welche auch Auswirkungen auf die Wandlungen haben, ist mit dem Aussetzen der Schulpflicht aufgrund der Schulschließungen während der letzten zwei Pandemiejahre zu erklären.

Tabelle 41: Anzahl von tatverdächtigen Jugendl./Heranwachsenden (14 bis 21 Jahre) (eigene Statistik)

Fälle im Jahresverlauf	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jugendliche und Heranwachsende	236	218	138	168	242	232	245	223	242	176
Abgegebene Strafsachen insgesamt	315	314	248	214	274	382	370	327	349	273

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Zahlen wieder höher im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, so dass zum Ende des Jahres mit einer ähnlichen Fallzahl wie im Jahr 2020 gerechnet werden kann.

Der Standort der Justizvollzugsanstalt in Arnstadt hat Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Durch die Unterbringungen von Straftätern in der JVA werden wir häufig automatisch örtlich zuständig. Das Fehlen einer ursprünglichen Zuständigkeit liegt z.B. vor, wenn Jugendliche oder junge Menschen nach Deutschland einreisen und hier Straftaten begehen. Dies liegt i.d.R. am Fehlen einer ursprünglichen örtlichen Zuständigkeit. Hinzu kommen noch regelmäßig notwendige Amtshilfen für die Jugendgerichtshilfen von weiter entfernt liegenden Orten (Bremen/Hamburg usw.) liegen.

Der Bearbeitungsaufwand bei Straftaten von EU-Ausländern und Asylsuchenden ist deutlich höher, da fast immer ein Dolmetscher zum Einsatz kommen muss, um einen entsprechenden Sozialbericht erstellen zu können.

Schwere Straftaten, zum Beispiel versuchte Tötungsdelikte (2 Anklagen in den letzten drei Jahren) haben einen erheblichen Mehraufwand, sie erfordern neben dem Einsatz von Dolmetschern die Teilnahme an meist mehrtägigen Verhandlungen am Landgericht.

Durch das neue EU-Recht wurde durch die Bundesregierung ein Gesetz zur „Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ verabschiedet. Dieses Gesetz hat zu einer größeren Aufgabenerweiterung für das Jugendamt - Sozialer Dienst im Bereich der Jugendgerichtshilfe geführt. Die Anzahl der Gespräche zur Anamneseerhebung und der Erarbeitung von Jugendgerichtshilfeberichten wird deutlich ansteigen, da dann für jeden straffälligen jungen Menschen ein solcher Bericht erstellt werden muss (bisher nur bei Anklagen bei Gericht).

Geregelt ist auch eine Anwesenheitspflicht des Jugendamtes in jeder Jugendgerichtsverhandlung - verbunden mit der Regelung, dass wenn der/die Mitarbeiter/in des Jugendamtes fehlt, die Verhandlung abgesagt wird und dem Jugendamt die Kosten dieser Verhandlung aufzuerlegen sind.

4.6 Früherkennungsuntersuchungen

Seit der Einführung des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vom 16.12.2008 wird mit dem ThürFKG das Ziel verfolgt, die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen weiter zu verbessern. Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht wahrgenommen, übermittelt das Vorsorgezentrum die Daten des Kindes an das zuständige Jugendamt.

Tabelle 43: Meldungen vom Vorsorgezentrum (eigene Statistik)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eingegangene Meldungen im Jugendamt	291	302	239	331	339	336	391	303	210	130
davon: versäumte Untersuchungen	72	86	69	104	114	110	126	94	33	13
Eltern lehnen Untersuchung ab	9	14	5	6	6	3	3	4	1	2
Familie lebt im Ausland	3	2	2		5	23	28	15	21	2
Kind krank	4	9	3	1	5	8	9	3	4	2
weggezogen	4	8	2	2	3	24	9	5	3	4
noch offen (am 31.12.)	20	24	16	34	30	27	10	32	11	10

Ab dem Jahr 2020 ist ein deutlicher Rückgang der Meldungen zu den Früherkennungsuntersuchungen zu verzeichnen. Vom 25.03.2020 bis einschließlich 30.06.2022 wurden die U-Untersuchungen pandemiebedingt ausgesetzt. Auch in den letzten drei Jahren war die Anzahl der Fehlmeldungen wieder sehr hoch, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Tabelle 42: Fehlmeldungen Vorsorgeuntersuchungen

Jahr	2019	2020	2021
% Anteil	49,5 %	58,1 %	43,3 %

Nach wie vor wird allgemein eingeschätzt, dass:

- Die Anzahl der offenen Meldungen setzt sich aus späten Terminen beim Kinderarzt, zu frühen Meldungen durch das Vorsorgezentrum sowie nachzureichenden Nachweisen bzw. Hausbesuchen zusammen.
- Bisher gab es keine gewichtigen Anhaltspunkte aus diesen Meldungen für eine Kindeswohlgefährdung.
- Kinderärzte beklagen den hohen Anteil an Fehlmeldungen, was die Eltern verunsichert. Nach Ablauf der Fristen kann die U nicht mehr kostenfrei durchgeführt werden.
- Es besteht ein sehr hoher Verwaltungsaufwand mit Anschreiben, Telefonaten und Hausbesuchen sowie Koordination. Oft muss ein zweiter Hausbesuch erfolgen.

4.7 Adoptionsvermittlung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Erfurt/Ilm-Kreis fungiert mit einer dezentralisierten Arbeitsweise.

Seit September 2021 ist eine Mitarbeiterin mit 28 Stunden/Woche statt bisher 20 Stunden im Jugendamt des Ilm-Kreis für die Adoptionsvermittlung tätig, da ab dem 01.04.2021 ist ein neues Adoptionshilfegesetz sofort in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wurde der Aufgabenkatalog der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter erheblich erweitert. Nachfolgende Änderungen/Ergänzungen traten in Kraft:

Änderungen hinsichtlich der Prüfung der Bewerber:

- Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung: Jeder, der möchte, muss geprüft werden.
- Berichtspflicht: Eignungsfeststellung muss in einem Sozialbericht dokumentiert sein.
- Mitteilungspflicht: Ergebnis der Feststellung und der Sozialbericht müssen dem Bewerber im persönlichen Gespräch vorgestellt werden.

Änderung hinsichtlich der Vorbereitung/ Begleitung der Stiefkindadoptionen

- Pflicht zur persönlichen Beratung aller Beteiligten (KM, KV, Stiefelternteil, Kind, Geschwister)
- Bescheinigung der Beratung jedes einzelnen Beteiligten (Beratungsschein) vor notarieller Einwilligung

Aufgaben hinsichtlich der Förderung der Offenheit bei Adoptionen

- Vor Adoption: Beratung und Information der Beteiligten zur Offenheit, Kontaktgestaltung und neuem AHG, Erörterung von Informationsaustausch und Hinwirkung auf eine Lösung hinsichtlich künftiger Kontakte, sowie fachliche Äußerung
- Nach Adoption: Regelmäßige Erörterung (min. aller 2 Jahre) und aktive Förderung von Informationsaustausch und Kontakten, sowie Förderung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen der nachgehenden Begleitung als lebenslanger Rechtsanspruch der Herkunftssuche
- Wie bisher Recherche und Akteneinsichten sehr zeitaufwändig und emotional belastend
- Information der Beteiligten über den Rechtsanspruch auf Akteneinsicht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ist verpflichtend, Mehraufwand an Akteneinsichten ist zu erwarten

Internationale Adoptionen

- Allgemeine Eignungsfeststellung obliegt der örtliche AdVermiST (Gebührenerhebungspflicht), Auslandseignungsprüfung macht LJA
- Bei Auslandsvermittlung, nachgehende Begleitung und Zuarbeit zur Erstellung eines regelmäßigen Entwicklungsberichtes (1-2 im Jahr) je nach Herkunftsland

Fallentwicklungen 2019 bis 2021

Tabelle 44:

Jahr	2019	2020	2021	Stand: (07/22)
Beendete Adoptionsverfahren	6 plus 1 Stiefkindadoption	4	2	1 plus 1 Stiefkindadoption

Aktuell stehen im Ilm-Kreis 4 Fälle kurz vor Vollzug der Adoption.

Tabelle 45:

Jahr	2019	2020	2021	Stand 7/22
Beratungen Stiefkindadoption	Keine Anträge eingegangen	4 Beratungen, keine Rückläufe	5 Erstberatungen, 2 Beratungsscheine,	Sehr viele Beratungen, hohe Hürde, da Beratungspflicht aller Beteiligten

Die Beratungen zur Stiefkindadoption haben seit Ende 2021 zugenommen.

Tabelle 46:

Jahr	2019	2020	2021	Stand 7/22
Bewerberfamilien	2 Bewerberfamilien abgeprüft	5 Bewerberfamilien, 2 Rückläufe fertig geprüft	3 Erstgespräche, keine Rückläufe	4 Erstgespräche und Anträge ausgegeben, 2 Familien in Prüfung

Aufgrund des Lockdowns haben sich die Prüfungen für Bewerberfamilien sehr in die Länge gezogen. Auch externe Bewerberfamilien meldeten sich, diese wurden kontaktiert und zur Bearbeitung nach Erfurt weitergeleitet, hier im Schnitt 2 pro Monat. In der Regel gibt es mehr Bewerber als Vermittlungen. Durch die Kooperation mit Erfurt und die externen Bewerber können wir überwiegend auf eine gute Auswahl zurückgreifen.

5. Netzwerk- und Koordinierungsstelle Kinderschutz / Frühe Hilfen

Im Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammen, die beruflich mit Kindern und Eltern zu tun haben. Diese Fachkräfte beschäftigen sich mit den Themen Schwangerschaft, Geburt, Elternschaft, gesundes Aufwachsen, Frühförderung und Kinderschutz. Überwiegend kommen sie aus der Kinder- und Jugendhilfe, aus dem Gesundheitswesen, der Schwangerschaftsberatung und Frühförderung. Neben dem Austausch und der gegenseitigen Information über ihre jeweilige fachliche Perspektive und Vorgehensweise stimmen sie ihr Handeln und ihre Angebote aufeinander ab. Den Rahmen dafür zu geben und die fachliche Begleitung u. a. durch das Vorhalten von Fortbildungen zu organisieren, ist zentrale Aufgabe der Netzwerk- und Koordinierungsstelle des IIm-Kreis.

Mit der Bereichsarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderschutz/Frühe Hilfen pflegen wir unser Netzwerk und treffen uns mit den Partnern regelmäßig, u.a. um uns bzgl. einheitlicher fachlicher Standards und Verfahrensabläufe zu verständigen. Ein konstruktiver Austausch aller Beteiligten stärkt dabei die Netzwerkstrukturen. Weiterhin ist es unser Anliegen, die Möglichkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Professionen im Kinderschutz und im Rahmen Früher Hilfen zu diskutieren.

Mütter/Väter-Beratung

Die Mütter/Väter-Beratung ist ein Angebot für Eltern mit Kindern vom Säuglings- bis Kleinkindalter (ca. 3 Jahre), welches in Ilmenau, Arnstadt und Stadtilm zur Verfügung steht. Einmal wöchentlich zu einem festen Termin beraten jeweils eine Pädagogin und eine Fachkraft aus dem Gesundheitswesen Eltern mit Fragen zu Gesundheit und Ernährung, Wachstum und Entwicklung oder weiteren persönlichen Anliegen. Die Fachberatung übernimmt dabei die Netzwerk- und Koordinierungsstelle der Frühen Hilfen.

Tabelle 47: Inanspruchnahme Mütter/Väter-Beratung (eigene Statistik)

		Arnstadt	Ilmenau	Stadtilm
2019	Anzahl der Beratungsgespräche	82	93	109
2020		54	81	50
2021		50	42	45

Für die Mütter/Väter-Beratung waren die Jahre 2020 und 2021, wie für unzählige andere Beratungs- und Anlaufstellen auch, während der Pandemie eine Herausforderung. Bis zum Jahr 2019 hatte sich die Mütter/Väter-Beratung zu einem fest etablierten Beratungsangebot im IIm-Kreis entwickelt, umso bedeutender wurde auf das 10-jährige Bestehen in 2020 geschaut. Mit pandemiebedingten Schließungen und Einschränkungen zur Öffnung der Beratungsstellen verloren diese jedoch teilweise den Kontakt zu den Familien, die regelmäßig vor Ort waren.

Dies spiegelt auch die obige Tabelle 4 wider. In 2021 wurden bspw. insg. 39 Familien an allen drei Stellen informiert und beraten, davon waren 10 Erstkontakte zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2019 waren 31 Erstkontakte vermerkt, wobei hier im gesamten Jahr insgesamt 65 Familien begleitet wurden. Für die perspektivische Ausgestaltung des Projektes ist die offensive Öffentlichkeitsarbeit und die Vermittlung von Netzwerkpartnern in die Mütter/Väter-Beratung zu forcieren.

Um die Umsetzung der fachlichen Standards zu reflektieren, Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit zu erörtern sowie einen fachlichen Austausch der Beraterinnen untereinander zu ermöglichen, wurde Arbeitstreffen sowohl in Präsenz als auch Online umgesetzt.

Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits-Kinderkrankenfleger/-innen (FGKiKP)

In den Berichtsjahren waren keine Familienhebammen im IIm-Kreis tätig. Wir haben bis 2020 mit einer und ab 2021 mit zwei Familien-Gesundheits-Kinderkrankenfleger/innen zusammengearbeitet. Der Tätigkeitsbereich umfasst die aufsuchende Arbeit und Beratung sowie Anleitung von Eltern insbesondere in Gesundheitsfragen und der Entwicklungsförderung des Kindes. In der Begleitung der Familien wird versucht, die Ressourcen von Familien zu erkennen, um diese entsprechend der Möglichkeiten der Klienten zu stärken. Belastungen im System sollen ebenso erkannt werden, um mit angemessenen Angeboten bzw. mit Hilfe des Netzwerks zu unterstützen. Mutter, Vater oder die jeweilige Bezugsperson sind bei der Gestaltung der Beziehung zum Säugling oder Kleinkind zu unterstützen.

Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt vordringlich bei

- minderjährigen Müttern,
- Frühchen, "Schreibabys", Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsstörungen,
- Eltern, die unsicher sind bei Fragen zu Pflege, Handling, Ernährung des Kindes,
- Eltern mit psychosozialen Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Drogenkonsum, psychische Erkrankung).

Tabelle 48: Übersicht Einsatz von FGKiKP (eigene Statistik)

	Anzahl der Familien	Fachleistungsstunden
2019	11	315 h
2020	14	282 h
2021	17	362 h

Hausbesuche konnten während der Pandemie unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften stattfinden. Beratungsthemen waren das regelmäßige Kontrollieren des Säuglingsgewichts, Beratung zu gesundheitlichen Fragen (Stillen, Flaschennahrung, Umstellung auf Beikost, Baden, etc.), Informationen zu Kleidung, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie finanziellen Belangen oder die Vernetzung zu weiteren Unterstützungssystemen.

Die Vermittlung sowie fachliche Anleitung wird über die Netzwerk- und Koordinierungsstelle organisiert. In regelmäßigen Treffen werden die Standards der Tätigkeit als FGKiKP, entsprechend des Kompetenzprofils, diskutiert und erörtert, ebenso wie die Rahmenbedingungen oder Zugänge, die Rolle oder Aufgaben im Bereich der Frühen Hilfen. Für die Umsetzung dieses Angebot der Frühen Hilfen existiert eine Konzeption im IIm-Kreis.

Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)

Die EPB ist ein zusätzliches Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstelle im IIm-Kreis und wird von ausgebildeten Kolleginnen in Arnstadt und Ilmenau angeboten. Die Inanspruchnahme ist über die vergangenen Jahre betrachtet konstant.

Tabelle 49: Übersicht Fallanfragen EBP (eigene Statistik)

Berichts-jahr	Arnstadt	Ilmenau	Beratungsgründe
2021	9 Fälle	4 Fälle	Erziehungsunsicherheit, Bindungsproblematik, exzessives Schreien, emotionales Problem des Kindes, Entwicklungsauffälligkeiten

Kinderschutzzentrum

Das Kinderschutzzentrum Baumhaus des Marienstift Arnstadt hat als Arbeitsschwerpunkte die Beratung und den Präventionsbereich. Im Kinderschutzzentrum arbeiten drei hauptamtlich angestellte Mitarbeiter/innen in Teilzeit. Die Präventionsangebote setzen dabei zwei Mitarbeiter/innen um und der Bereich Beratung wird durch eine Fachkraft abgedeckt.

Kinderschutzdienst – Beratungsbereich**Tabelle 50: Inanspruchnahme Beratung im Kinder- und Jugendschutzzentrum (eigene Statistik)**

Berichtsjahr	Fallzahlen	Beratungen mit jungen Menschen	Beratungen mit Eltern/Familie	Gesamtzahl der Beratungen
2019	52	166	244	591
2020	43	208	184	540
2021	48	188	205	573

Die Gesamtzahl der Beratungen der Berichtsjahre spiegelt neben Beratungen mit Klienten und Eltern/Familie, auch Fach- und Vermittlungsgespräche sowie Fachberatungen, online Beratungen und die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz wider. Die Fallzugänge werden primär durch die Eltern selbst organisiert, jedoch sind Vermittlungen durch Kita's, Schulen oder Schulsozialarbeiter/innen wichtige Partner zur Kontaktaufnahme. Die Problemlagen der Kinder spiegeln sich in Themen wie seelischer Gewalt, sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung wider. Zielgruppe dabei sind hauptsächlich Mädchen und Jungen zwischen 10 und 18 Jahren.

Aufgrund der Hygienevorschriften während der Pandemie war die Beratungsstelle teilweise geschlossen oder Beratungstermine wurden durch Quarantäne abgesagt, sodass nur telefonische Kontakte möglich waren. Dadurch kam es mitunter zu starken Unterbrechungen in Beratungsprozessen.

Kinderschutzdienst - Präventionsbereich

Im Präventionsbereich werden vor allem die Arbeitsschwerpunkte der Primärprävention mit sozialpädagogischen Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche, den Elternbildungsangeboten und den zielgruppenspezifischen Angeboten vorgehalten. Durch Aufklärung, Anleitung und Beratung sollen junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen bewahrt werden und im besten Fall eine resiliente Persönlichkeit entwickeln.

Die Präventionsangebote und Veranstaltungen des Kinder- und Jugendschutzzentrums können von allen Schulformen im Ilm-Kreis nachgefragt werden. Weiterhin sind Elternbildungsangebote (z. B. Elternkurse) und Veranstaltungen mit Netzwerkpartnern Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Nachfolgend wurden diese wie folgt umgesetzt:

Tabelle 51: Präventionsangebote Kinder- und Jugendschutzzentrum (eigene Statistik)

Berichtsjahr	Grundschulen	Regelschulen	Kinder- und Jugendeinrichtungen	Elternbildungsangebote/-kurse	Projekte/Angebote mit Netzwerkpartnern
2019	16	12	5	6	15
2020	10	2	1	1	1
2021	19	2	0	0	0

Das Gruppenangebot „Soziales Kompetenztraining“ für Kinder wurde fortlaufend durchgeführt, welches aufgrund struktureller Veränderungen, auch während der Pandemie vorgehalten werden konnte (z. B. Kleingruppen, Einzeltermine). Die Kinder haben während des Trainings die Möglichkeit, sich mit Themen wie Familienwerte, Konflikte in der Familie/Schule oder Umgang mit Gefühlen auseinanderzusetzen. Bis zum Beginn der Pandemie fanden darüber hinaus Gruppenangebote für Eltern statt (u. a. Krabbelgruppe, Elterncafé), die jedoch seit März 2020 nicht wieder aktiviert wurden.

Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) im Ilm-Kreis

Im Ilm-Kreis existieren aktuell zwei Eltern-Kind-Zentren. Die Einrichtungen befinden sich jeweils in Arnstadt und Ilmenau. Die Eltern-Kind-Zentren sehen sich, lt. Fachempfehlung des Landes, als Kitas mit besonders ausgeprägter Familien- und Sozialraumorientierung bzw. einem erweiterten Einrichtungsprofil.

Verordnungen und Kontaktbeschränkungen erforderten während der Pandemie ein Umdenken in der Ausgestaltung des Projektes. Angebote und Treffs konnten zudem nicht wie in den Vorjahren umgesetzt werden. Individuelle Angebote in Form von Gesprächen oder Elternberatungen waren erforderlich, um den Kontakt zu den Familien beständig weiterzuhalten. Das Nutzen digitaler Medien unterstützte dabei die Beziehungsarbeit, da der Gesprächsbedarf innerhalb der Familien mit zunehmenden Einschränkungen stieg.

Dabei richtet sich die Angebotsausgestaltung im jeweiligen Eltern-Kind-Zentrum nach den örtlichen Gegebenheiten der Kita und den Bedarfen der Kinder, Eltern und Erzieher. Die bisherige Förderung als Modellprojekt „Thüringer Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Eltern-Kind-Zentrum“ wurde im Jahr 2019 in das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen aufgenommen. Eine dritte Einrichtung zum Eltern- Kind-Zentrum wird weiterhin gesucht.

Elterncafé der AWO Mutter-Vater-Kind-Gruppe in Arnstadt

Das Angebot des Elterncafés der AWO wurde 2019 beendet und an den FamilienTreff Arnstadt angebunden.

Fachberatung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Anleitung der Fachgruppe „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Ilm-Kreis

Die Fachberatung gewährleistet den Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt für alle Personen, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (§§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 BKiSchG – KKG sowie § 55a ThürSchlG). Darunter zählen Beratungen zu den jeweiligen Verfahrensabläufen oder allgemeine Anfragen zum Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung.

Tabelle 52: Übersicht der anonymen Fallanfragen an die Netzwerk- und Koordinierungsstelle

Anzahl der anonymen Fallanfragen aus	2019	2020	2021
Kinder- u. Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)	52	16	45
Schulen (§ 55a ThürSchlG)	15	7	14
sonstige anfragende Institutionen und Einrichtungen	3	10	8

Die Fachgruppe der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist ein Gremium aus Berater/innen des Jugendamtes und freier Träger, die gemeinsam einheitliche Standards in der Einzelfallberatung bzw. zum gesetzlichen Verfahren erarbeiten, weiterentwickeln und in der Praxis umsetzen.

Projekt „Notinsel“ der Stiftung Hänsel & Gretel

Das Notinsel-Projekt soll Schutz und Hilfe in Alltagsnöten und Gefahrensituationen für Kinder im öffentlichen Raum bieten. Mit dem Notinsel-Logo hat die Stiftung Hänsel & Gretel bundesweit ein einheitliches Zeichen geschaffen, um Kindern sichere Zufluchtsorte bei Gefahren zu

bieten. Inzwischen hat die Stiftung die mediale Ausgestaltung weiterentwickelt, sodass Kindern und Eltern inzwischen ein Schulwegplaner, eine App und eine erweiterte Homepage zur Verfügung stehen. Das Projekt wurde bis 31.12.2021 von 67 Notinsel-Partnern im IIm-Kreis unterstützt.

6. Ergänzende Angebote und Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen

Auch die Frauen- und Familienzentren (Ilmenau, Arnstadt, Großbreitenbach und Geratal) machen im Rahmen ihrer Arbeit einzelne Angebote im Bereich der Förderung der Familie und sind immer für eine Kooperation mit der Jugendhilfe offen.

Mit der Schaffung einer neuen Einrichtung, dem Familientreff der Lebenshilfe in Arnstadt wurde das Angebot für junge Familien deutlich erweitert.

Mit der Aufnahme der Frauen- und Familienzentren in das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen ab dem Jahr 2019 eröffnen sich auch neue Chancen, die Angebote für Familien zu verstärken. Eine intensivere Zusammenarbeit und Abstimmung dieser familienbezogenen Angebote mit dem Jugendamt sind dabei wünschenswert.

Auch für die weitere Entwicklung von Kindertageseinrichtungen im IIm-Kreis in Richtung Eltern-Kind-Zentren (Marienstift Arnstadt und Lebenshilfe IIm-Kreis e.V.) stellt der IIm-Kreis finanzielle Unterstützung bereit. Neben der Unterstützung des Eltern-Kind-Zentrums des Lebenshilfe Ilmenau e. V. besteht auch die Möglichkeit, dieses als Konsultationseinrichtung für weitere Einrichtungen zu nutzen.

Die Familienfreizeiten des Jugendamtes, die jährlich in den Oster- und Herbstferien angeboten werden, gehören in dieses Leistungsspektrum. Dieses Angebot des Jugendamtes richtet sich vorrangig an Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Diese Freizeiten sind begleitete Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz und vermitteln niedrigschwellige Lösungen zur Bewältigung des Alltags. Coronabedingt mussten diese allerdings 2020 und 2021 abgesagt werden.

Über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) werden in unserem Landkreis die Beratungsangebote, wie die Erziehungsberatungsstelle (TWSD Thür. E.V.) sowie die Beratungsstelle der Frauengruppe Großbreitenbach gefördert.

7. Aktuelle Tendenzen, Probleme und Ausblick

Bezüglich der Struktur und der Angebote im IIm-Kreis wird das Jugendamt in den kommenden Wochen und Monaten folgende Themen weiterhin bearbeiten bzw. prüfen:

Mit Blick auf die Aufgaben des letzten Teilfachplanes sind die uns selbst gestellten Aufgaben weitestgehend erledigt. Dazu gehören

- Überarbeitung der Qualitätsstandards
- Umbau der UmA-Einrichtung des Arnstädter Bildungswerkes e.V. und Aufbau einer integrativen Gruppe
- Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote im Bereich der ambulanten Hilfen und des Ambulanten Teams - Überarbeitung der Konzeptionen im ambulanten Bereich, um Hilfen nachhaltiger auszugestalten und die hohe Anzahl an Fremdunterbringungen zu verringern
- Die Umsetzung der neuen Anforderungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz/Schulgesetz ist mit Einrichtung einer Spezialisierung im Sozialen Dienst erfüllt. Für die neuen Anforderungen im Bereich Bundesteilhabegesetz und

Jugendgerichtshilfe ist die Umwidmung einer Personalstelle innerhalb des Jugendamtes (ehemals Stelle für UmA) erfolgt.

- Umsetzung der neuen Anforderungen in der Jugendgerichtshilfe (Bundesgesetz)
- Umsetzung der Auswirkungen des Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen auf die unter Punkt 6 beschriebenen Angebote
- Ablöse- und Verselbstständigungsmöglichkeiten in Heimerziehung.

Ebenso umgesetzt wurde die im Jahr 2021 erfolgte Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Laufend weiter verfolgt werden folgende Aufgaben:

- Stärkere Vernetzung aller im Ilm-Kreis vorhandenen Angebote für Familien, um über niedrigschwellige Angebote frühzeitig Familien zu unterstützen
- Schaffung von leichten Zugängen zu den Angeboten für diese Familien
- verstärkte Bemühungen bei der Anwerbung von potentiellen Pflegeeltern

Für die nächste Zeit stehen vor allem folgende Aufgaben an:

- Weitere Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfe-Stärkungsgesetzes (KJSG) mit der Neueinstellung eines Verfahrenslotsen, der weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter/innen im Bereich Eingliederungshilfe, der Fortschreibung/Anpassung der Qualitätsstandards an das KJSG, der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien, der Fortbildung der Mitarbeiter/innen im Sozialen Dienst zum KJSG sowie im Sozialhilferecht (SGB II; V und IX), um den Beratungsauftrag besser gewährleisten zu können.
- Außerdem die Schaffung von leichten Zugängen zu den Angeboten der Frühen Hilfen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Netzwerkpartner im Ilm-Kreis sowie stärkere Vernetzung aller im Ilm-Kreis vorhandenen Angebote für Familien, um über niedrigschwellige Angebote frühzeitig Familien zu unterstützen sowie der Anpassung der § 8a SGB VIII - Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
- Auch die Überarbeitung bzw. Anpassung der Konzeption für diesen Bereich (Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen) ist vorgesehen.
- Umsetzung der Vormundschaftsreform, die ab dem 01.01.2024 in Kraft tritt.
- Neuausrichtung der Beratungsstelle der Frauengruppe Großbreitenbach e.V.
- Fortführung der Konzeptionsentwicklung bezüglich des Themas Rückführung aus stationären Hilfen
- Suche nach einer Fachkraft zur Gutachtenerstellung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Auch zukünftig werden die fachübergreifenden Fortbildungen und Schulungen zum Kinderschutz fortgesetzt. Der Bekanntheitsgrad der vorhandenen Angebote im präventiven Bereich muss weiter erhöht werden. Für die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes soll die Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung weiterhin über Inhouseschulungen in den nächsten zwei Jahren fortgeführt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AFT	-	Aufsuchende Familientherapie
ALG II	-	Arbeitslosengeld II
BG	-	Bedarfsgemeinschaft
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	-	Bundeskinderschutzgesetz
EPB	-	Entwicklungspsychologische Beratung
FGKiKP	-	Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/in
FAM	-	Familien-Aktivierungs-Management
FamFG-		Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HZE	-	Hilfe(n) zur Erziehung
ISPE	-	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
IBS	-	Intensive Beratungssequenz
IBT	-	Integrierte Berichterstattung Thüringen
JHA	-	Jugendhilfeausschuss
JGG	-	Jugendgerichtsgesetz
KJHG	-	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	-	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJWH	-	Kinder- und Jugendwohnheim
KKG	-	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KSD	-	Kinderschutzdienst
KWK	-	Kindeswohlkontrolle
MFB	-	Mobile Familienberatung
PI	-	Polizeiinspektion
RLB	-	Regelleistungsbezieher
SD	-	Sozialer Dienst des Jugendamtes
SGB	-	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	-	Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch
SPFH	-	Sozialpädagogische Familienhilfe
ThEKiZ-		Thüringer Eltern-Kind-Zentren
ThürKJHAG	-	Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz
ThürSchIG	-	Thüringer Schulgesetz
TLS	-	Thüringer Landesamtes für Statistik
UmA	-	unbegleitet minderjährige Ausländer
VK	-	Vollzeitkräfte

Anlage 1: Übersicht zum Bestand an Einrichtungen und Diensten

Träger	Leistungsangebot	Einrichtung
<p>Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH Österholzstraße 11 99428 Grammetal Tel.: 03643 48270</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberatung nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII • Hilfen nach §§ 27, 30, 31, 41 SGB VIII • IBS, FAM nach § 28 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Familienberatungsstelle Arnstadt Pfortenstraße 43 99310 Arnstadt Tel.: 03628 605968 • Außenstelle Ilmenau Schwanitzstraße 2 98693 Ilmenau Tel.: 03677 896490 • SPFH-Team IIm-Kreis Pfortenstraße 43 99310 Arnstadt Tel.: 03628 583707
<p>Verein für Sport und erlebnisorientierte integrative Sozialarbeit e.V. Ludwig-Jahn-Straße 2 a 98693 Ilmenau Tel.: 03677 84430</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII • Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII • AFT, FAM nach § 28 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Gruppe Ilmenau H.-Hertz-Straße 12 98693 Ilmenau Tel.: 03677 844407 • Tagesgruppe Ludwig-Jahn-Straße 2 a 98693 Ilmenau Tel.: 03677 843786
<p>Arnstädter Bildungswerk e.V. Erfurter Straße 42 99334 Ichtershausen Tel.: 03628 56270</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen nach §§ 27, 30, 31 SGB VIII • Heimerziehung nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII • Inobhutnahmestelle nach § 42 SGB VIII • Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • SPFH-Team IIm-Kreis Pfortenstraße 43 99310 Arnstadt Tel.: 03628 583707 • Wohngruppe Ichtershausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 45, 99334 Ichtershausen

Träger	Leistungsangebot	Einrichtung
Marienstift Arnstadt Wachsenburgallee 12 99310 Arnstadt Tel.: 03628 7200	<ul style="list-style-type: none"> • Heimerziehung und Betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII sowie §§ 41 und 42 SGB VIII • Kinder- und Jugendschutzdienst „Baumhaus“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendwohnhhaus Arnstadt Hohe Bleiche 7 99310 Arnstadt Tel.: 03628 602816 • Rosenstraße 19 99310 Arnstadt 03628 929104
Kindervilla „Ilmtal“ e.V. Rudolstädter Straße 30 99326 Stadtilm Tel.: 03629 800913	<ul style="list-style-type: none"> • Heimerziehung nach §§ 34 und 35a sowie § 41 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderheim Stadtilm Rudolstädter Straße 30 99326 Stadtilm Tel.: 03629 800889
Frauengruppe Großbreitenbach e.V. Ilmenauer Straße 7a 98701 Großbreitenbach 036781 9418	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung nach § 16 SGB VIII – Beratungsstelle Hyperaktives Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauengruppe Großbreitenbach e. V. Ilmenauer Straße 7a 98701 Großbreitenbach 036781 9418
Bildungswerk Großbreitenbach gGmbH Bahnhofsstraße 17/18 98701 Großbreitenbach 036781 9472	<ul style="list-style-type: none"> • Heimerziehung nach § 34, 35a, 41, 42 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendheim „Am Rennsteig“ Bahnhofstraße 46 98701 Großbreitenbach 036781 252746
Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. Waldstraße 5a 98693 Ilmenau 03677 204686	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen nach § 27 SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Autismusspezifische Förderung • Integrationshelfer

Ergänzende Angebote:

Frauen- und Familienzentrum Arnstadt
Mehrgenerationenhaus Ilmenau
Frauen- und Familienzentrum Geratal
Frauen- und Familienzentrum Großbreitenbach
Eltern-Kind-Zentrum Marienstift Arnstadt
Eltern-Kind-Zentrum Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.
Familientreff Arnstadt der Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.
Mütter-/Väter-Beratungsstellen